Allgemeine
Gerichtsordnung
für die
Preußischen Staaten.

Zweyter Theil.
Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten.

Dritter Theil.
Pflichten der Justizbedienten.

Berlin, 1795.
in der Buchhandl. des kön. preuß. geh. Commercien-Raths Pauli.

Allgemeine
Gerichtsordnung
für die
Preußischen Staaten.

Zweyter Theil.
Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten.

Dritter Theil.
Pflichten der Justizbedienten.

Berlin, 1795.
in der Buchhandl. des kön. preuß. geh. Commercien=Raths Pauli.

K.P.G.C

G 73/537

Inhaltsverzeichniß
von dem Zweyten und Dritten Theile der Allgemeinen Gerichtsordnung.

Zweyter Theil.
Von dem Gerichtlichen Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten.

Erster Titel. Von Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit überhaupt, und was dazu gehöre. . . . . . Seite 4 - 11.

Zweyter Titel. Von dem Verfahren bey den Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit überhaupt. . . . S. 11 - 36.

Dritter Titel. Von dem Verfahren bey Aufnehmung und Bestättigung der Verträge, und anderer Verhandlungen unter Lebendigen. . . . . S. 36 - 62.

Vierter Titel. Von dem Verfahren bey Aufnehmung der Testamente, und anderer letztwilligen Verordnungen. . . S. 63 - 71.

Fünfter Titel. Von dem Verfahren bey Siegelungen und Inventuren in Sterbefällen. . . . . . . , S. 71 - 102.

Sechster Titel. Von dem Verfahren bey Aufnehmung gerichtlicher Taxen. . S. 103 - 116.

Dritter Theil.

Von den Pflichten der bey der Justiz angesetzten Personen.

Erster Titel. Von den Landes-Justizcollegiis überhaupt, deren Verrichtungen und Pflichten. . . . . Seite 119-137.

Zweyter Titel. Von dem Amte der Präsidenten und Direktoren. . . S. 137-152.

Dritter Titel. Von dem Amte der Räthe bey den Justizcollegiis. . . S. 152-178.

Vierter Titel. Von dem Amte der Referendarien und Auskultatoren. . S. 178-192.

Fünfter Titel. Von den Subalternen bey den Justizcollegiis. . . . S. 192-222.

Sechster Titel. Von dem Amte der fiskalischen Bedienten. . . . S. 222-228.

Siebenter Titel. Von dem Amte der Justizcommissarien und Notarien. . S. 228-270.

Achter Titel. Von den Justizbedienten bey Untergerichten und deren Pflichten. . S. 270-282.

Beylage. Allgemeines Registratur- und Canzeleyreglement. . . . S. 283-361.

Allgemeine
Gerichtsordnung
für die
Preußischen Staaten.

Zweyter Theil.
Von dem gerichtlichen Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten.

Außer der Instruktion und Entscheidung der eigentlichen Prozesse, ist den Gerichten auch die Besorgung andrer rechtlichen Angelegenheiten der Einwohner des Staats aufgetragen. Dahin gehört besonders

I. die Sorge für diejenigen Personen, welche nach den Gesetzen unter Vormundschaft genommen werden müssen;

II. die Direktion des Hypothekenwesens, und Führung der Hypothekenbücher, in denjenigen Provinzen, wo dieses Geschäfte nicht etwa, vermöge besonderer Landesverfassungen, Ständischen Collegiis anvertraut ist;

III. die Verwaltung des gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositorii;

IV. die Besorgung der sogenannten Actuum volumtariae jurisdictionis.

Ueber die Angelegenheiten der drey ersten Classen sind die Gerichte in den ergangenen Vormundschafts- Hypotheken- und Deposital-Ordnungen mit der nöthigen Anweisung versehen. Ueber das Verfahren aber bey den Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit sollen gegenwärtig nähere Vorschriften ertheilt werden.

Erster Titel.

Von Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit überhaupt, und was dazu gehöre.

§. 1.

Was Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit sind.

Zu den Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit werden hier sowohl diejenigen gerechnet, welche, ob sie gleich keine Prozesse sind, dennoch nach vorhandenen gesetzlichen Vorschriften vor Gerichten vollzogen werden müssen; als diejenigen, zu deren gerichtlichen Vollziehung die Partheyen sich, mehrerer Gewißheit und Beglaubigung wegen, aus freyem Willen entschließen.

§. 2.

Einige derjenigen Handlungen, deren gerichtliche Vollziehung die Gesetze verordnen, müssen nothwendig bey dem gehörigen Richter vorgenommen werden; bey andern steht es den Partheyen frey, dieselben bey einem jeden gehörig besetzten Gerichte vorzunehmen. Endlich giebt es auch einige solche Handlungen, bey welchen die Gesetze den Partheyen die Wahl lassen: ob sie dieselben gerichtlich, oder vor einem Justiz-Commissario und Notario vollziehen wollen.

§. 3.

Welche Handlungen A. nothwendig gerichtlich und zwar I. vor dem Richter der Sache,

Zu den Handlungen, welche nothwendig vor dem gehörigen Gerichte vollzogen werden müssen, gehören:

I. Diejenigen, welche die Veräußerung, Verpfändung, oder Belastung eines Grundstücks, oder einer andern zur Eintragung in das Hypothekenbuch qualificirten unbeweglichen Sache betreffen.

In so fern

1) durch Verträge oder andere dergleichen Verhandlungen über das Eigenthum eines solchen

unbeweglichen Guts verfügt werden soll, muß der Vertrag selbst, nach der Wahl der Parteyen, entweder vor irgend einem besetzten Gerichte, (wenn es auch nicht das ordentliche Gericht der Sache wäre,) oder vor einem Justiz-Commissario und Notario aufgenommen und vollzogen werden. In allen Fällen aber müssen die Parteyen dergleichen Verträge und Verhandlungen demjenigen Richter, unter dessen Jurisdiktion die Sache liegt, vorzeigen, und sich dazu nochmals bekennen, auch in Provinzen, wo es hergebracht ist, die förmliche Bestätigung darüber nachsuchen. (A. L. R. Th. I. Tit. X. §. 6—17.) Wo über gewisse Güter und Grundstücke das Hypothekenbuch nicht von demjenigen Gerichte, unter dessen Real-Jurisdiktion sie stehen, sondern von einer andern Behörde geführt wird, geschieht die Vorlegung solcher Contrakte oder sonstigen Verhandlungen dieser letztgedachten Behörde, welche dabey alles das, was in der Folge dem Richter in Ansehung solcher Geschäfte wird vorgeschrieben werden, ebenfalls beobachten muß. Diese Behörde muß dem eigentlichen Richter der Sache von der vorgefallenen Besitzveränderung, sobald dieselbe im Hypothekenbuche wirklich eingetragen ist, von Amtswegen Nachricht geben; und versteht es sich übrigens von selbst, daß auch solche Hypothekenbuchführende Collegia, wenn sie auch keine eigentliche Gerichte sind, dennoch mit Subjekten, welche die erforderlichen Rechtskenntnisse besitzen, und zur Justiz gehörig verpflichtet worden, besetzt seyn müssen.

2) Von andern Verträgen über Immobilien bedürfen nothwendig einer Vollziehung und Verlautbarung vor dem Richter der Sache:

a) Verträge über die Verjährung (A. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 566.)

b) die Austhuung eines Grundstücks in Erbzins, oder Erbpacht (Th. I. Tit. XVIII § 691. seq.)

c) die Bestellung eines nutzbaren Pfandrechts auf ein Grundstück. (Th I. Tit. XX. §. 227. seq.)

Was hingegen

3) alle andere Verträge und Verhandlungen über Immobilien betrift, wodurch eine unbewegliche Sache mit einer Hypothek, einer Dienstbarkeit, oder einer andern bleibenden Reallast belegt werden soll, so können dieselben zwar auch außergerichtlich vorgenommen, sie müssen aber, wenn sie die Eigenschaft eines dinglichen Rechts wirklich begründen sollen, der das Hypothekenbuch führenden Behörde angezeigt, und in das Hypothekenbuch wirklich eingetragen werden. (A. L. R. Th I. Tit. XX. § 8. 9. 10. §. 411. seq. Tit. XXI. §. 18—24. Allgem. Hyp. Ordn.)

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn dergleichen eine unbewegliche Sache betreffende Handlungen, bey Gelegenheit eines andern Hauptgeschäfts, und als ein Theil desselben vorkommen, z. E. wenn bey Gelegenheit einer Erbsonderung über die zum Nachlasse gehörigen Grundstücke, und deren Vertheilung unter die Erben, Verfügungen getroffen werden, die Natur und Eigenschaft des Hauptnegotii zwar darüber entscheide: ob dasselbe nothwendig bey dem Richter der Sache vorgenommen werden müsse. Wenn aber auch dieses nicht wäre, so muß dennoch derjenige Theil des Geschäftes, welcher das Grundstück betrift, bey dem Richter der Sache zur Bestätigung verlautbart, oder resp. zur Eintragung in das Hypothekenbuch angezeigt werden.

§. 4.

Wenn zwischen Gutsherrschaften und Unterthanen neue Dienstregister und Urbarien errichtet worden, so müssen dieselben demjenigen Gerichte,

unter dessen Jurisdiktion das adliche Gut gehöret, zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden. (A. L. R. Th. II. Tit. VII. §. 141. seq.)

§. 5.

II. Handlungen, wodurch über das Eigenthum eines Seeschiffes verfügt, oder dasselbe verpfändet werden soll, gehören, wenn sie an Orten vorkommen, wo Seegerichte sind, vor diese; an andern Orten aber können sie vor einem jeden Gerichte, oder auch vor einem Justizcommissario und Notario vollzogen werden. Vor die Seegerichte gehöret auch die Ausfertigung der Beylbriefe, der Certificate, Seeproteste, und andrer Schiffsurkunden (A. L. R. Th. I. Tit. XX. §. 300. seq. Th. II. Tit. VIII. §. 1392 seq. §. 2408.) II. vor Seegerichten.

§. 6.

III. Vor dem ordentlichen persönlichen Richter müssen vollzogen werden: III. vor dem ordentlichen persönlichen Richter.

1) die Verträge, wodurch die Gütergemeinschaft unter Eheleuten an Orten, wo sie nach den Gesetzen nicht statt findet, eingeführt, oder da, wo sie statt findet, ausgeschlossen werden soll. (A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 356-359. §. 422-426.) N. A. III. 20. 162.

2) Die Errichtung von Familienstiftungen und beständigen Fideicommissen; jedoch mit Vorbehalt der Verlautbarung dieser letztern, in sofern sie Grundstücke betreffen, vor dem Richter der Sache, in sofern derselbe von dem persönlichen Richter verschieden ist. Liegen die zum Fideicommisse gewidmeten Sachen unter verschiednen Gerichtsbarkeiten, so muß die Verlautbarung bey einer jeden derselben erfolgen. (Ibid. Tit. IV. §. 29—33. §. 62—71.)

3) Die Aussetzung eines Altentheils oder Auszugs. (Th. I. Tit. XI. §. 602—605.)

4) Die Erklärung eines Vaters, wodurch sein noch minderjähriger Sohn der Väterlichen Gewalt entlassen werden soll (Th. II. Tit. II. §. 216. 217.)

5) Die Ertheilung der Certificate über die Wechselfähigkeit eines Menschen, der sonst nach seinem Stande und Gewerbe keine gültige Wechselverpflichtung übernehmen kann. (Th. II. Tit. VIII. §. 731 — 747.)

6) Die Vergleiche über künftige Verpflegungsgelder. (Th. I. Tit. XVI. §. 413.)

§. 7.

IV. vor dem Obergerichte der Provinz vollzogen werden müssen

IV. Es giebt ferner einige Handlungen, welche nur vor dem Obergerichte der Provinz gültig vollzogen werden können. Dahin gehöret

1) die Bestätigung des Ehecontrakts bey einer unter Landesherrlicher Erlaubniß zu schließenden Ehe zur linken Hand; (Th. II. Tit. I. §. 858.)

2) die Bestätigung einer Annahme an Kindesstatt. (Th. II. Tit. II. §. 667.)

§. 8.

Die Legitimationen unehelicher Kinder und die Majorennitätserklärungen noch nicht volljähriger Pflegebefohlnen, müssen zwar, der Regel nach, und wenn nicht durch besondre Provinzialverfassungen dergleichen Actus einer andern Behörde ausdrücklich übertragen sind, bey Hofe ausgefertigt werden. Die Untersuchungen aber, welche zur nähern Prüfung eines solchen Gesuchs erforderlich sind, gehören vor den ordentlichen persönlichen Richter, welcher dieselben, wenn es einen Pflegebefohlnen betrift, dem Obervormundschaftlichen Gerichte überlassen muß. (A. L. R. Th. II. Tit. II. §. 601 — 611. Tit. XVIII. §. 713 — 727.) Wegen der bloßen Legitimationen zum Behufe des bessern Fortkommens, hat es bey der gesetzlichen Vorschrift Th. II. Tit. II. §. 664. sein Bewenden.

§. 9.

Eine zweyte Classe von Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit machen diejenigen aus, wo die Gesetze zwar die Vollziehung vor Gericht erfordern, den Parteyen aber die Wahl lassen, an welches gehörig besetzte Gericht sie sich deshalb wenden wollen. Dahin gehören besonders

B. Handlungen, die überhaupt nur eine gerichtliche Vollziehung erfordern.

1) die Verträge der Blinden und Taubstummen. (Th. I. Tit. V. §. 171.)
2) Erbschaftskäufe. (Ibid. Tit. XI. §. 473.)
3) Verkäufe künftiger Sachen, sobald der Kaufpreis die Summe von 100 Rthlr. übersteigt, und nicht beyde Contrahenten Kauf- und Handelsleute sind. (Ibid. §. 582. 583.)
4) Schenkungen, wenn sie die Kraft und Wirksamkeit der gerichtlichen haben sollen. (Ibid. §. 1063—1069. §. 1094—1096.)
5) Testamente. (Ibid. Tit. XII. §. 66—207.)
6) Erbverträge. (Ibid. §. 621—623.)
7) Bürgschaften der Frauenspersonen. (Ibid. Tit XIV. §. 221—244.)
8) Verträge zwischen Eheleuten in stehender Ehe, wodurch die Frau zu etwas, wozu sie nach den Gesetzen nicht verpflichtet ist, dem Manne, oder, zu dessen Vortheile, einem Dritten verbindlich gemacht werden soll, z. E. Bürgschaften, Expromissionen, Abtretung der Vorrechte des Eingebrachten. (Th. II. Tit. I. §. 198—201. §. 272. 273.)
9) Die Bestellung eines Erbschatzes in Grundstücken oder Capitalien. (Ibid. §. 282.)
10) Die Errichtung einer Einkindschaft. (Th. II. Tit. II. §. 721.)

§. 10.

Endlich giebt es Handlungen, bey welchen die Gesetze zwar eine bloße außergerichtliche Vollziehung nicht für hinreichend achten; wo sie aber

C. Handlungen, die entweder gericht-

lich, oder vor einem Justizcommissario vollzogen werden müssen.

dennoch den Parteyen die Wahl lassen: ob sie dieselbe gerichtlich, oder nur vor einem Justizcommissario und Notario vornehmen wollen. Dahin gehören besonders

1) die Verträge derjenigen, welche des Schreibens unkundig, oder daran verhindert, oder der Sprache, in welcher der Contrakt abgefaßt werden soll, nicht mächtig sind. (A. L. R. Th. I. Tit. V. §. 172 — 184)

2) Die Ausstellung von Schuldinstrumenten, aus welchen der executivische Prozeß statt finden soll. (Ger. Ordn. Th. I. Tit. XXVIII. §. 2.)

3) Verpachtungen von Landgütern, sobald der jährliche Pachtzins die Summe von 200 Rthlr. übersteigt. (A. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 403 seq.)

4) Ehegelöbnisse, in sofern das Aufgeboth mit beyder Theile Bewilligung noch nicht erfolgt ist. (Th. II. §. 82 — 94)

5) Eheberedungen und Verträge, welche vor vollzogner Ehe über das Vermögen der künftigen Eheleute, insonderheit der Frau, dessen Einbringung, Verwaltung, und Nießbrauch geschlossen werden. (A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 82. seq. §. 440. 441.) Auch wenn in solchen Verträgen über die künftige Erbfolge, unter den Eheleuten etwas verabredet wird, werden sie dennoch, in Rücksicht auf die Form, nicht als Erb- sondern nur als Eheverträge beurtheilt.

6) Alle Urkunden, welche, auch ohne vorhergegangene Recognition, Glaubwürdigkeit und Beweiskraft in Gerichten haben sollen. (Ger. Ordn. Th. I. Tit. X. §. 127 — 130.)

§. 11.

In wie fern in allen diesen Fällen (§. 3 — 10.) die Unterlassung der gerichtlichen oder von einem

Notario beglaubigten Vollziehung die Handlung selbst nichtig und unkräftig mache; oder nur eine Verbindlichkeit der Partheyen, das Verabsäumte nachzuholen, entstehe, ist in Ansehung eines jeden Geschäftes in den Gesetzen besonders bestimmt. Im zweifelhaften Falle ist keinesweges die gänzliche und absolute Nichtigkeit des Geschäfts, sondern nur eine Verbindlichkeit der Partheyen, das Verabsäumte nachzuholen, sobald diese Nachholung noch statt finden kann, anzunehmen. (A. L. R. Th. I. Tit. III. §. 40. 41.)

§. 12.

D. Handlungen, die aus freyem Willen der Partheyen gerichtlich vollzogen werden.

In Ansehung aller übrigen Handlungen, bey welchen weder das allgemeine Landrecht, noch die Provinzialgesetze oder Statuten, eine gerichtliche oder andre öffentliche Vollziehung oder Beglaubigung ausdrücklich erfordern, hängt es bloß von dem Gutfinden der Partheyen ab: in wie fern sie dieselben bloß außergerichtlich vornehmen, oder sich dabey, mehrerer Gewißheit und Feyerlichkeit halber, des richterlichen, oder des Amts eines Justizcommissarii und Notarii bedienen wollen.

Zweyter Titel.

Von dem Verfahren bey den Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit überhaupt.

§. 1.

Actus voluntariae jurisdictionis müssen

Wenn eine Handlung der freywilligen Gerichtsbarkeit vor Gerichten gültig vorgenommen werden soll, so wird dazu erfordert:

I. daß die Handlung vor versammeltem Gerichte, oder vor einzelnen dazu ausdrücklich deputirten Gerichtspersonen vollzogen werde;

II. daß das Gericht zur Vornehmung einer solchen Handlung an sich qualificirt, und daß es gehörig besetzt sey.

§. 2.

1) vor versammeltem Gerichte oder gehörig bestellten Deputirten vorgenommen werden.

Vermöge des Erstern Erfordernisses sind einzelne Gerichtspersonen eigenmächtig, ohne ausdrücklichen Auftrag des Gerichts, oder seines Vorgesetzten, eine solche Handlung vorzunehmen, nicht berechtigt. Vielmehr hat ein solcher Actus gar keine gerichtliche Kraft; und derjenige, welcher durch eigenmächtige Uebernehmung desselben, die Parteyen zu dem irrigen Wahne: als ob die Handlung gerichtlich vorgenommen sey, verleitet hat, muß ihnen für den dadurch verursachten Schaden gerecht werden.

§. 3.

Die Deputation einzelner Gerichtspersonen geschieht in der Regel nur für einen gewissen bestimmten Fall. Es können aber auch, besonders an größern Orten, und bey zahlreicher besetzten Gerichten, zu gewissen Arten von Handlungen beständige Deputationen ein für allemal ernannt werden.

§. 4.

Ausnahmen, wo einzelne Gerichtspersonen auch ohne Auftrag, solche Handlungen gültig vornehmen können.

Von der Regel, das einzelne Gerichtspersonen, ohne dergleichen allgemeinen oder besondern Auftrag, keine Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit gültig vornehmen können, findet hier nur eine Ausnahme in Ansehung solcher Handlungen statt, die entweder der bloßen Beglaubigung wegen, aus freyem Willen der Parteyen, gerichtlich vollzogen werden sollen; (Tit. I §. 12.) oder bey welchen die Gesetze den Parteyen die Wahl lassen, dieselben auch vor einem Justizcommissario und Notario zu vollziehen. Wenn zur Vollziehung eines solchen Actus die Parteyen sich bey einzelnen Gerichtspersonen, zu einer Zeit, da das Gericht

nicht versammelt ist, und unter Umständen melden, wo die im Verzuge obwaltende Gefahr die Abwartung der nächsten Gerichtssession, oder die Ausbringung eines förmlichen Auftrags an ein Mitglied des Gerichts nicht verstattet; so soll die Handlung selbst bloß von daher, weil die Gerichtsperson, vor welcher sie vollzogen worden, dazu nicht ausdrücklich deputirt gewesen, an ihrer Rechtsgültigkeit nichts verlieren.

§. 5.

Damit jedoch hiervon kein Mißbrauch gemacht, und unter dem bloßen Vorwande einer im Verzuge obwaltenden Gefahr, von der gesetzlichen Ordnung ohne Noth abgewichen werde; so muß

1) die Gerichtsperson, welche dergleichen Actum ohne besondern Auftrag besorgt hat, davon dem Gerichte, unter Vorlegung des Protokolls, unverzüglich Anzeige zu machen.

2) Wenn die Umstände so beschaffen sind, daß eine Wiederholung des Actus statt finden kann, und die Parteyen, welche denselben vorgenommen haben, sich noch am Orte, oder doch in der Nähe befinden; so muß entweder der Actus selbst vor versammeltem Gerichte, oder einem dazu ausdrücklich bestellten Deputirten, jedoch ohne Verursachung neuer Kosten für die Parteyen, wiederholt, oder wenigstens diesen letztern das aufgenommene Protokoll solchergestalt zum Anerkenntnisse vorgelegt, und dies Anerkenntniß sodann unter das vorige Protokoll verzeichnet werden.

3) Wenn dergleichen Wiederholung oder Anerkenntniß nach der Natur der Sache, oder wegen Abwesenheit und Entfernung der Parteyen, nicht statt finden kann; so muß das Gericht die angegebenen Gründe und Umstände, welche die vorzügliche Beschleunigung des Actus nothwendig gemacht, und die Abwartung einer Session, oder

förmlichen Deputation, verhindert haben, von Amtswegen prüfen, und die Richtigkeit derselben unter das Protokoll, und unter die Ausfertigung des etwa aufgenommenen Dokuments, verzeichnen und attestiren.

4) So oft sich findet, daß eine Gerichtsperson ohne Noth, und unter dem bloßen Vorwande einer obwaltenden Gefahr im Verzuge, dergleichen ihr, vermöge ihres Amts, nicht zukommendes Geschäfte, ohne den Auftrag des Gerichts abzuwarten, eigenmächtig vorgenommen habe; soll dieselbe, außer dem §. 2. verordneten Schadensersatze, nach Bewandniß der Umstände, und des sich etwa zugezognen Verdachts des Eigennutzes, oder gar einer Unrichtigkeit in der Sache selbst, willkührlich, jedoch nachdrücklich, bestraft werden.

§. 6.

Uebrigens folgt aus der Bestimmung des § 4. von selbst, daß solche Handlungen, welche nach den Vorschriften der Gesetze nothwendig vor Gerichten zu vollziehen sind, (Tit I. § 3—9) wohin besonders die Auf- oder Annahme der Testamente gehört, in keinem Falle, selbst nicht bey obwaltender Gefahr im Verzuge, vor einer einzelnen dazu nicht deputirten Gerichtsperson gültigerweise vorgenommen werden können.

§. 7.

2) Das Gericht muß zu solchen Handlungen befugt seyn.

Zur Gültigkeit einer Handlung der freywilligen Gerichtsbarkeit wird ferner erfordert, daß das Gericht, vor welchem sie vollzogen werden soll, zu dergleichen Handlungen befugt seyn müsse. In wie fern gewisse Handlungen nur von dem competenten Gerichte der Person, der Sache, oder des Geschäftes vollzogen werden können, ist bereits im vorigen Titel bestimmt. Außerdem aber ist jedes gehörig besetzte Gericht auch zu Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit für berechtigt an-

zusehn; und findet dabey nur in Ansehung derjenigen Gerichte, welche bloß für gewisse Arten der Geschäfte bestellt worden (fora specialia causae) eine Ausnahme statt; da vor diesen nur solche Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, die ein Geschäfte derselben Art unmittelbar zum Gegenstande haben, gültigerweise vollzogen werden können. (A. L. R. Th. II. Tit. XVII. §. 49.)

§. 8.

Von Dorfgerichten und

Dorfgerichte können Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit für sich allein, und ohne den Gerichtshalter, in der Regel gültiger Weise nicht vornehmen. Doch findet eine Ausnahme in Ansehung solcher Handlungen statt, die keine Rechtskenntniß, sondern bloße Beglaubigung erfordern; in so fern nämlich

1) die Dorfgerichte mit einem gehörig vereideten Gerichtsschreiber versehen sind, und

2) bey der Handlung selbst Gefahr im Verzuge dergestalt obwaltet, daß weder die Herbeyholung des Gerichtshalters, noch die Verwendung an ein andres ordentliches Gericht, abgewartet werden kann.

Doch müssen, auch in einem solchen Falle, die Dorfgerichte die von ihnen aufgenommenen Verhandlung dem Justitiario ohne Zeitverlust vorlegen; welcher wegen der Wiederholung oder Anerkennung des Actus, oder wenn diese nicht statt finden, wegen Prüfung und Attestirung der die Gefahr im Verzuge begründenden Umstände, die Vorschriften §. 4. n. 2. 3. beobachten muß. (A. L. R. Th. II. Tit. VII §. 82. 83. 84.)

Ist die Stelle des Justitiarii vacant, so muß die obgedachte Anzeige, von Seiten der Gerichte dem Gerichtsherrn selbst, oder dem, der dessen Stelle vertritt, geschehen; und dieser muß, bey eigner Vertretung, unverzüglich dafür sorgen, daß allen-

falls eine andere vereidete Gerichtsperson zur Besorgung des Vorgeschriebenen requirirt werde.

In wie fern übrigens Verträge gemeiner Landleute, die des Schreibens und Lesens unkundig sind, ingleichen Ehegelöbnisse derselben, und überhaupt Testamente, von Dorfgerichten gültig aufgenommen werden können, ist in den Gesetzen besonders vorgeschrieben. (A. L. R. Th. I. Tit. V. §. 173. Tit. XII. §. 93—99. Th. II. Tit. I. §. 83.)

§. 9.

Polizey-Magisträten.

Was von Dorfgerichten verordnet ist, gilt auch von den Polizeymagisträten in kleinen Städten, wenn dieselben mit keiner zur Justiz verpflichteten Gerichtsperson versehen sind; oder wenn bey ihnen nur Eine zur Verwaltung des Richteramts bestellte Person vorhanden ist, und in deren Abwesenheit eine Handlung der freywilligen Gerichtsbarkeit mit bloßer Zuziehung des Stadtsecretarii vollzogen werden soll.

§. 10.

3) Die Handlung muß am gehörigen Orte, und

N.-A. III. 450.

Der Ort, wo die Handlung vorgenommen wird, und ob es an gewöhnlicher Gerichtsstätte, oder in einem Privathause geschieht, macht in Ansehung der Gültigkeit keinen Unterschied. Auch schadet es der Kraft der Handlung an sich nicht, wenn der sie vornehmende Richter aus seinem Gerichtssprengel heraus, und in einen fremden übergegangen ist. Doch wird derjenige Richter, welcher ohne Noth, und erhebliche Ursachen, einen Actum in einem fremden Gerichtssprengel vorzunehmen, sich angemaaßt hat, nach näherer Bestimmung der Gesetze, nicht nur seiner Gebühren verlustig, sondern er hat auch willkührliche fiskalische Strafe verwirkt. (A. L. R. Th. I. Tit. XII. §. 73 bis 81. Th. II. Tit. XVII. §. 60.)

§. 11.

§. 11.

Auch die Zeit, wenn eine Handlung der freywilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen worden, hat auf die Gültigkeit derselben keinen Einfluß. Doch sollen die Gerichte dergleichen Actus an Sonn- und Festtagen, besonders während des Gottesdienstes, nicht ohne Noth vornehmen, und wenn es die Umstände gleichwohl erfordern, allen öffentlichen Anstoß oder Störungen mit möglichster Vorsicht vermeiden. 4) Zur gehörigen Zeit vorgenommen werden.

§. 12.

Das Gericht, vor welchem eine Handlung der freywilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen werden soll, muß gehörig besetzt seyn. 5) Das Gericht muß gehörig besetzt seyn.

§. 13.

Wenn bey größern aus mehrern Personen bestehenden Gerichten, eine Handlung an gewöhnlicher Gerichtsstelle, während einer der ordentlichen Versammlungen des Gerichts vollzogen wird; so kommt es nicht darauf an: ob alle oder nur etliche Mitglieder anwesend sind, und ob der gewöhnliche Dirigent des Gerichts gegenwärtig ist, oder seine Funktion einem andern übertragen hat. Doch wird auch in diesem Falle die Anwesenheit von wenigstens zwey Gerichtspersonen erfordert.

§. 14.

Kleinere Gerichte, ingleichen Deputationen, vor welchen Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit gültig sollen vollzogen werden können, müssen wenigstens aus Einer richterlichen Person, und Einem Actuario oder vereideten Protokollführer bestehen.

§. 15.

Der Actuarius kann, auch bey solchen Handlungen, die Stelle des Richters nicht vertreten, noch von dem Richter eigenmächtig substituirt werden.

Doch kann, bey kleinern Gerichten, die nur aus einem Richter und dem Actuario bestehen, das Landesjustizcollegium der Provinz einem solchen Actuario, der zur Justiz vollständig qualificirt, und gehörig verpflichtet ist, den Allgemeinen Auftrag ertheilen, in dringenden Fällen, wenn der Richter durch Krankheit, Abwesenheit, und sonst verhindert wird, die Funktion desselben zu übernehmen, und den Actum auf die unten (§. 18.) näher zu bestimmende Art, mit Zuziehung von Schöppen oder Beysitzern zu besorgen. Ein solcher Actuarius muß jedoch in dem aufzunehmenden Protokolle sowohl der Verhinderung des Richters, als des ihn legitimirenden Auftrags, unter Allegirung des Dati, ausdrücklich gedenken, und dem Richter von dem Vorgange, sobald es nach gehobnem Hindernisse geschehen kann, Anzeige machen; damit, wenn ja bey den Legalitäten der Handlung noch etwas zu erinnern seyn sollte, der Richter das Erforderliche zu deren Ergänzung in Zeiten verfügen könne.

§. 16.

Die Regel, daß ein Gericht, oder eine Deputation, zur gültigen Vollziehung eines Actus der freywilligen Gerichtsbarkeit, wenigstens aus einem Richter und Actuario oder Protokollführer bestehen müsse, findet auch in denjenigen Fällen statt, wo nach §. 4. einzelne Gerichtspersonen einen solchen Actum, ohne vorhergegangenen Auftrag, übernehmen können.

§. 17.

Dagegen giebt es einige Fälle der Ausnahme, wo entweder eine einzelne Gerichtsperson ohne Zuziehung eines Actuarii oder Protokollführers die Handlung gültig vornehmen kann; oder wo andre Personen die Stelle des fehlenden Protokollführers vertreten können.

§. 18.

Zu den Ausnahmen der letztern Art, wo nehmlich auch andre Personen die Stelle des Protokollführers vertreten können, gehört zuvörderst: wenn die Gerichtsperson, bey Vornehmung des Actus, zwey vereidete Gerichtsschöppen zugezogen hat, und von diesen das Protokoll mit unterschrieben ist. Wie dergleichen Gerichtsschöppen beschaffen und vereidet seyn müssen; und in wie fern, bey dringenden Fällen, die Stelle des zweyten Gerichtsschöppen auch durch einen bloßen Zeugen ersetzt werden könne, ist im Ersten Theile Tit. XXV. §. 51—56. verordnet.

Fälle, wo andre Personen die Stelle des Actuarii vertreten.

§. 19.

Wenn bey Handlungen, die nur einseitig sind, die Partey, welche sie vornimmt, oder auch der Richter, welcher den Actum vollzieht, einen gehörig aufgenommenen und verpflichteten Justizcommissarium und Notarium zugezogen hat, so ersetzt die Anwesenheit und Mitunterschrift desselben die Stelle des ermangelnden Protokollführers.

Ein gleiches findet statt, wenn die Handlung von zwey oder mehrern Parteyen zu vollziehen, und dabey von jeder Seite ein Justizcommissarius und Notarius gegenwärtig ist.

Ist aber nur von der einen Seite ein Justizcommissarius zugegen; so muß entweder ein Protokollführer, oder wenigstens ein vereideter Gerichtsschöppe zugezogen werden.

Bey Testamenten, und eigentlichen Erbverträgen, können Justizcommissarii und Notarii, als solche, die Stelle des Gerichtsactuarii oder Protokollführers nicht vertreten.

§. 20.

Zu den Fällen, wo es weder der Zuziehung eines Protokollführers, noch andrer Personen an seiner Stelle bedarf, sondern auch eine einzelne

Fälle, wo es keines Actuarii oder Proto-

kollsführers bedarf.

Gerichtsperson den Actum gültig vornehmen kann, gehört

1) wenn der Gegenstand desselben nur Funfzig Thaler oder weniger beträgt;

2) wenn die Parteyen, welche den Actum vornehmen, ausdrücklich erklären, daß sie die Zuziehung eines Protokollführers nicht verlangen.

§. 21.

So wie aber in diesem letztern Falle die Vorschriften des Ersten Theils Tit. XXV. §. 57. auch bey Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit beobachtet werden müssen, so findet übrigens diese Ausnahme bey Testamenten, Erbverträgen, und andern letztwilligen Verordnungen, gar keine Anwendung.

§. 22.

Was der Richter bey einem solchen Actu zu beobachten hat.

Bey einer jeden Handlung der freywilligen Gerichtsbarkeit müssen von den Gerichten folgende allgemeine Vorschriften beobachtet werden.

Zuvörderst muß das Gericht sich überzeugen, daß die Handlung vor ihm gültiger Weise vorgenommen werden könne, und nicht etwa, nach ihrer Natur, und nach Vorschrift des Ersten Titels, vor ein anderes in Ansehung der Person, der Sache, oder des Geschäfts competentes Gericht gehöre; in welchem letztern Falle die Parteyen an dieses Gericht sofort verwiesen werden müssen.

§. 23.

1) in Ansehung der Personen, ihrer Identität,

Hiernächst muß das Gericht sich vergewissern, daß die Parteyen, welche die Handlung vornehmen wollen, diejenigen wirklich sind, für die sie sich ausgeben. Wenn daher fremde und im Gerichte von Person nicht hinlänglich bekannte Parteyen sich zur Vollziehung eines Actus melden, so muß der Richter darauf bestehen, daß ihm andre bekannte und unverdächtige Leute gestellt werden, welche die Identität der sich angebenden Parteyen

aus eigner Kenntniß bezeugen; oder er muß sich auf andere glaubwürdige Art von dieser Identität versichern.

§. 24.

Wenn die Parteyen die Handlung nicht in Person, sondern durch Bevollmächtigte vollziehen wollen, so muß der Richter sich die Vollmachten derselben zu den Akten einreichen lassen, und dieselben mit gehöriger Sorgfalt prüfen; auch auf die Vorschriften der Gesetze, in Ansehung der Fälle, wo gerichtliche, oder doch besondre Specialvollmachten erfordert werden, gehörige Rücksicht nehmen. Legitimation.

§. 25.

Ferner muß der Richter sich genau und sorgfältig erkundigen: ob die Parteyen, welche die Handlung vornehmen wollen, die dazu in den Gesetzen vorgeschriebenen Fähigkeiten und Erfordernisse besitzen. Er muß sich daher diese gesetzlichen Vorschriften, sowohl wegen der Willenserklärungen überhaupt, als wegen der Verträge und ihrer verschiednen Arten, so wie in Ansehung der Testamente, und andrer letztwilligen Dispositionen, beständig gegenwärtig erhalten. Fähigkeit zu solchen Handlungen.

§. 26.

Wenn die Partey, welche die Handlung vornehmen will, dazu nach den Gesetzen des Beytritts, der Autorisation, oder der Einwilligung irgend eines Dritten bedarf, so muß der Richter dafür sorgen, daß auch diesem gesetzlichen Erfordernisse ein Genüge geleistet werde.

§. 27.

Wenn bey dieser Prüfung der persönlichen Fähigkeit und Qualification der Parteyen zu der von ihnen vorzunehmenden Handlung, (§. 23—26.) irgend ein Zweifel oder Anstand sich findet, so muß der Richter den Fortgang des Geschäfts so Wie zu verfahren, wenn bey diesen persönlichen Erfordernissen ein

Anstand sich findet.

lange aussetzen, bis demselben hinlänglich abgeholfen worden. Wenn jedoch die Parten auf der Fortsetzung der Verhandlungen, wegen einer im Verzuge obwaltenden Gefahr, ausdrücklich besteht, und sich bestimmt erklärt: wie und binnen welcher Frist sie das Bedenken heben wolle; auch bey Handlungen, zu welchen mehr, als eine Person, gehört, der andere Theil damit zufrieden zu seyn ausdrücklich äußert; so kann zwar der Richter in der Sache weiter fortfahren; er muß aber den obgewalteten Anstand, so wie die von der Parten zu dessen Erledigung übernommene Verpflichtung, in dem Protokolle deutlich und bestimmt bemerken. Die auf dieses Protokoll zu veranlassende Ausfertigung muß in der Regel so lange, bis dem Bedenken wirklich abgeholfen ist, ausgesetzt bleiben. Wenn aber auch hierunter, wegen der besondern Umstände des Falles, kein Verzug ohne erheblichen Nachtheil der Parteyen statt finden könnte, so muß dennoch der obgewaltete Anstand, und was zur Hebung desselben etwa noch geschehen oder beygebracht werden müsse, in der Ausfertigung selbst ausdrücklich angeführt werden.

§. 28.

2) Wegen Prüfung der Legalität und Zulässigkeit der Handlung selbst.

Außer diesen Prüfungen der persönlichen Fähigkeit der Parteyen, muß der Richter auch die vorzunehmende Handlung selbst in so weit untersuchen, ob sie nach den Gesetzen erlaubt sey, und an sich rechtsbeständigerweise vorgenommen werden könne. Denn obgleich den Gerichten nicht zugemuthet werden kann, für die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit der von den Parteyen geschlossenen Verträge, oder sonstigen Willenserklärungen, zu haften; sondern sie eigentlich nur für die gehörige Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebnen Form verantwortlich sind; so liegt ihnen dennoch ob, mit möglichster Sorgfalt zu verhüten, daß vor

ihnen keine gesetzwidrige oder ungültige Actus vorgenommen, und das Vertrauen des Publici auf die Legalität und Sicherheit gerichtlicher Handlungen nicht gemißbraucht werde.

§. 29.

Wenn daher der Richter bey der Vollziehung eines solchen Actus wahrnimmt, daß dadurch über Gegenstände, die einer solchen Verfügung der Parteyen nicht unterworfen sind, disponirt; oder daß Verabredungen oder Maaßregeln, die nach den Vorschriften der Gesetze nicht bestehen können, festgesetzt werden wollen; so muß er den Parteyen diese ihnen entgegenstehenden Vorschriften bekannt machen, und sie darnach gehörig bedeuten; übrigens aber mit einem solchen ungültigen Geschäfte sich nicht weiter befassen.

§. 30.

Finden sich Spuren von Unrichtigkeit oder Unlauterkeit in dem Betragen eines oder beyder Theile, daß z. E. einer den andern durch falsche Vorspiegelungen, Simulationen, wucherliche Kunstgriffe, oder andre unredliche Mittel, zu einem Vertrage, oder zu gewissen Bedingungen dabey verleitet habe; oder daß das ganze Geschäft, zur Hintergehung oder widerrechtlichen Verkürzung eines Dritten abziele; so müssen die Gerichte die Verwendung ihres Amts zu einem dergleichen gesetzwidrigen Geschäfte schlechterdings versagen; vielmehr den Parteyen das Unerlaubte und Strafbare ihres Vorhabens, nachdrücklich vorhalten; ihnen die in den Gesetzen gegen solche Betrügereyen bestimmten Strafen bekannt oder erinnerlich machen; auch in Fällen, wo die Gesetze schon die Unternehmung eines solchen Unfugs mit Strafen belegen, die erforderliche Untersuchung gegen diejenigen, welche sich eines dergleichen Attentati schuldig gemacht haben,

entweder selbst verhängen, oder wenn dieselbe nicht vor sie gehört, dem competenten Richter davon Nachricht geben.

§. 31.

3) wegen Belehrung und Certiorация der Parteyen.

In welchen Fällen eine besondre Belehrung der Parteyen über die Natur und rechtlichen Folgen eines Geschäfts schlechterdings nothwendig sey, z. E. bey den Bürgschaften der Frauenspersonen, bey Ertheilung der Certificate über die Wechselfähigkeit ꝛc. ist in den Gesetzen verordnet. Aber auch außer diesen Fällen ist der Richter schuldig, wenn er es besonders mit Parteyen zu thun hat, welche der Rechte nicht kundig, oder in Geschäften unerfahren sind, oder bey denen er, während der Verhandlungen selbst, inne wird, daß sie von dem vorzunehmenden Geschäfte keinen ganz richtigen Begriff, oder von den rechtlichen Folgen desselben keine vollständige Kenntniß haben, solche Parteyen auf die Vorschriften der Gesetze, auf die Verpflichtungen, welche sie durch den Actum übernehmen, und auf die Nachtheile, welche ihnen daraus erwachsen können, aufmerksam zu machen; und auch auf diese Art allen Uebereilungen und allen Uebervortheilungen, zu welchen listige und verschmitzte Parteyen ihre minder unterrichteten oder erfahrnen Mitcontrahenten nur allzuoft verleiten, nach Möglichkeit vorzubeugen.

§. 32.

Wenn bey einer solchen Handlung gewissen Einwendungen oder Rechtswohlthaten entsagt werden soll, so muß der Richter von Amtswegen dafür sorgen, daß dem Entsagenden dasjenige, worauf er Verzicht thun will, nach seinem wahren Inhalte und ganzen Umfange bekannt, und er auch davon unterrichtet seyn möge, daß er eine solche gerichtliche Entsagung unter keinerley Vorwande zurücknehmen könne. Es müssen daher auch, in

so fern nicht beyde Theile Rechtsverständige sind, die Einwendungen und Rechtswohlthaten, denen entsagt wird, nicht bloß mit den juristischen Kunstworten, sondern so ausgedrückt werden, daß man aus der Fassung selbst siehet: es sey den Parteyen möglich gewesen, das zu verstehn und richtig zu begreifen, worauf von ihnen Verzicht geleistet worden.

§. 33.

Inzwischen muß doch auch der Richter, bey Befolgung dieser Vorschriften, (§. 31 — 32.) den Abweg vermeiden, daß er den Parteyen seine Meinungen und Bedenklichkeiten, gegen ihre eignen, freyen, und überlegten Entschließungen, nicht aufdringe, noch sie in einem solchen Vorhaben durch theilnehmendes Zurathen oder Abmahnen irre mache. Sobald er wahrnimmt, daß eine Partey von dem Geschäfte, das sie vornehmen will, dessen Natur und rechtlichen Folgen, einen hinlänglich klaren Begriff habe, und es ihr an der nöthigen Fähigkeit, ihr Vorhaben zu überlegen, nicht gebreche; so muß er dieselbe ihren freyen Entschließungen lediglich überlassen, und sich darauf einschränken, die Handlung so vorzunehmen und zu verzeichnen, wie es der Intention der Parteyen wirklich gemäß ist.

§. 34.

4) wegen Ausforschung des wahren Sinns und der Meinung der Parteyen.

Die Hauptpflicht des Richters ist es daher, daß er den eigentlichen Sinn und die wahre Meinung der Parteyen deutlich und umständlich zu vernehmen suche, und allem Irrthume, Mißverständnissen, oder Zweydeutigkeiten, mit möglichster Sorgfalt vorbeuge.

§. 35.

Findet es sich, daß die Parteyen einander nicht recht verstanden haben, oder über gewisse Haupt- oder Nebenpunkte noch nicht einig sind, so muß

der Richter auf eine nähere gegenseitige Herauslassung darüber dringen, und die Parteyen über die noch streitigen Umstände zu vereinbaren suchen.

§. 36.

Der Richter muß sich daher, wenn ihm von den Parteyen eine Punktation oder andrer vorläufiger Aufsatz, nach welchem sie die vorzunehmende Handlung eingerichtet wissen wollen, vorgelegt wird, niemals damit begnügen, das Protokoll und die Ausfertigung nach diesem Aufsatze zu fassen; sondern es muß denselben mit den Parteyen Punkt für Punkt durchgehen; sich überzeugen, daß jeder Punkt ihrer wahren Absicht und Meinung wirklich gemäß sey; und wo er irgend Undeutlichkeit, Unbestimmtheit, oder Unvollständigkeit wahrnimmt, diesen Mängeln durch nähere Vernehmung und Vereinbarung der Parteyen abzuhelfen bedacht seyn.

§. 37.

besonders solcher, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

Wenn einer oder beyde Theile, welche die Handlung vornehmen wollen, der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so kommt es darauf an: ob die beyden Gerichtspersonen, von welchen die Handlung aufgenommen wird, die fremde Sprache der Parteyen hinlänglich verstehn, und sich darin verständlich ausdrücken können; oder ob es diesen, oder auch nur einem von ihnen, an einer solchen Kenntniß und Fertigkeit ebenfalls ermangle. Erstern Falls kann der Actus von diesen Gerichtspersonen allein gültig vorgenommen werden. Letztern Falls hingegen, wie auch überhaupt, wenn eine der deutschen Sprache nicht mächtige Partey es verlangt, muß, außer dem Richter und Protokollführer, auch noch ein vereideter Dollmetscher zugezogen werden. Dieser muß die Anträge der Parteyen in der Sprache, deren sie mächtig sind, von ihnen aufnehmen; sie dem Richter in der deut-

schen Sprache erklären; nach seiner Anweisung die Parteyen weiter vernehmen; und solchergestalt die zur gehörigen Vollziehung des Actus nöthigen Nachrichten und Willenserklärungen herbeyschaffen. Wenn alsdann der Richter zur Aufnehmung des Protokolls schreitet, so muß zu gleicher Zeit, da er dasselbe dem Protokollführer deutsch in die Feder dictirt, der Dollmetscher eben dasselbe in der Sprache der Parteyen niederschreiben; diese Uebersetzung muß demnächst den Parteyen vorgelesen, und von ihnen, mit dem deutschen Protokolle zugleich, unterzeichnet werden. Eben so muß, wenn beyde der fremden Sprache hinlänglich mächtige Gerichtspersonen den Actum ohne Dollmetscher vornehmen, die Verhandlung von dem einen in der deutschen, und zugleich von dem andern in der fremden Sprache niedergeschrieben; mit der Vorlesung und Unterzeichnung aber es eben so, wie in dem vorgedachten Falle gehalten werden.

§. 38.

Daß bey Aufnehmung der Testamente von Personen, welche der deutschen Sprache nicht kundig sind, zwey Dollmetscher, oder wenigstens Ein Dollmetscher und Ein Zeuge zugezogen, und wie überhaupt dabey verfahren werden müsse, ist im Landrechte vorgeschrieben. (Th. I. Tit. XII. §. 124—142.)

§. 39.

Bey Handlungen unter Lebendigen ist die Zuziehung Eines Dollmetschers hinreichend, wenn eine der contrahirenden Parteyen der deutschen Sprache mächtig; oder wenn eine der Gerichtspersonen der fremden Sprache kundig ist; oder wenn der Gegenstand nur hundert Thaler oder weniger beträgt; oder wenn beyde der deutschen Sprache unkundige Parteyen sich über einen gemeinschaft-

C. V. 20. Dec. 1794. sub. V. N. A. 1. p. 14.

lichen Dollmetscher vereinigen. Außer diesen Fällen müssen, wenn zwey oder mehrere Parteyen nicht Deutsch verstehn, eben so, wie bey Testamenten, zwey Dollmetscher, oder doch Ein Dollmetscher und Ein Zeuge zugezogen werden.

§. 40.

Bey größern Gerichten, wo die Fälle, daß Handlungen in einer fremden Sprache aufzunehmen, und Uebersetzungen aus einer solchen Sprache zu veranstalten sind, öfterer vorkommen, müssen dazu ordentliche Dollmetscher förmlich bestellt, und ein für allemal vereidet werden. Die Gerichte müssen dazu Subjekte aussuchen, die wegen ihrer Kenntniß der fremden Sprache, so wie in Ansehung ihrer Rechtschaffenheit und untadelhaften Aufführung, in allgemein gutem Rufe, oder mit glaubwürdigen Attesten versehen sind. Diese Subjekte müssen von Männern, deren Sprachkenntniß unbezweifelt ist, ordentlich geprüft; diese Prüfung aber nicht bloß darauf: ob der Candidat die fremde Sprache nur nothdürftig verstehe und sprechen könne, sondern darauf gerichtet werden: ob seine Kenntniß beyder Sprachen dergestalt vollständig und gründlich sey, daß er nicht bloß in alltäglichen Geschäften des gemeinen Lebens, sondern auch in wichtigern und minder gewöhnlichen Fällen, den Sinn der Parteyen, oder den Verstand der Dokumente, richtig fassen, und dem Richter eben so, zuverläßig und bestimmt, erklären und darlegen könne. Dergleichen Dollmetscher müssen von Obergerichten dem Chef der Justiz, von Untergerichten aber dem Landes-Justizcollegio der Provinz, mit Beyfügung der beygebrachten Atteste, und des Examinationsprotokolls vorgeschlagen, und nach erfolgter Approbation dahin vereidet werden:

daß sie die in der fremden Sprache vorgetragnen Angaben, Erklärungen, und Antworten der Partenen, ingleichen den Inhalt der in dieser Sprache abgefaßten Schriften und Urkunden, in die deutsche Sprache; eben so aber auch die den Parteyen vorzulegenden Fragen, Bekanntmachungen, und Andeutungen, oder den solchen Parteyen zu eröffnenden Inhalt deutscher Schriften und Dokumente, aus der einen in die andere Sprache treu, richtig, vollständig, ohne etwas dazu oder davon zu thun, übersetzen, und mit gewissenhafter Sorgfalt dahin sehen wollen, daß in jedem Falle der wahre Sinn, und die eigentliche Meinung der Parteyen, oder der wahre Inhalt der zu übersetzenden Schriften dem Richter, so wie die Aeußerungen und Erklärungen des Richters den Parteyen, bekannt werden.

§. 41.

Bey Gerichten, wo keine beständige vereidete Dollmetscher angestellt sind, muß der in jedem besondern Falle zuzuziehende Sprachkundige von dem Richter, mit Beyhülfe eines Sachverständigen, geprüft, und mit vorstehendem Eide, nach Beschaffenheit des Falles selbst, belegt werden.

§. 42.

Wenn auf vorstehende Art sowohl in Ansehung der persönlichen Qualität und Fähigkeit der Parteyen zur Vollziehung eines solchen Actus, das Erforderliche besorgt und berichtigt, als auch der Wille und die eigentliche Intention derselben mit hinlänglicher Zuverlässigkeit und Vollständigkeit erforscht worden; so muß alsdann über die ganze Verhandlung ein richtiges Protokoll aufgenommen werden.

Aufnehmung des Protokolls.

§. 43.

Erforderniſſe deſſelben.

Dieſes Protokoll muß enthalten

1) Ort und Zeit, wo und wenn der Actus vorgenommen worden;

2) Wer die Parteyen, die ihn vorgenommen haben, ihrem Namen, Stande, und Charakter nach ſind; ob das Gericht ſie perſönlich kenne, oder durch welche Mittel es ſich nach Vorſchrift §. 23. von der Identität der Perſonen verſichert habe.

3) Wenn die Parteyen die Handlung durch einen Bevollmächtigten vornehmen, ſo muß der Name und die Qualität dieſes Bevollmächtigten ebenfalls im Protokolle bemerkt; die von demſelben übergebene Vollmacht muß allegirt und dem Protokolle beygefügt; und in ſo fern dabey noch etwas zu erinnern gefunden worden, dieſes bemerkt; wenn er aber in zuläßigen Fällen die Vollmacht nachzubringen verſprochen hat, ſo muß dieſes Angelöbniſſes im Protokolle ebenfalls gedacht werden.

4) Wenn in Anſehung der Fähigkeit der Parteyen, einen ſolchen Actum vorzunehmen, ein Bedenken obgewaltet hat, ſo iſt deſſen, und wie es gehoben worden, im Protokolle ebenfalls Erwehnung zu thun. Hat das Bedenken nicht ſogleich gehoben, und doch auch der Actus ſelbſt nicht ausgeſetzt werden können, ſo iſt die Vorſchrift des §. 27. genau zu befolgen.

5) Wenn der Richter nach Anleitung §. 28—31. nöthig gefunden hat, den Parteyen über die Natur und Folgen der Handlung, welche ſie vornehmen wollen, oder über gewiſſe dahin einſchlagende Dispoſitionen und Verabredungen, Bedeutung oder Vorhaltung zu thun; ſo muß deſſen, und was etwa dabey vorgekommen iſt, im Protokoll ebenfalls Erwähnung geſchehn.

6) Vornehmlich aber muß die Verhandlung selbst, mit allen dahin gehörenden Erklärungen, Haupt- und Nebenbestimmungen, Abreden und Bedingungen, umständlich, in klaren und bestimmten Ausdrücken niedergeschrieben; alle Dunkelheit und Zweydeutigkeiten müssen sorgfältig vermieden; und alles muß, nach der wahren Willensmeinung der Parteyen, so deutlich und genau, als es nur immer möglich und nöthig ist, gefaßt werden.

7) Wenn gegen den Contrakt oder die Disposition gewisse Einwendungen oder Rechtswohlthaten statt finden würden, und denselben von der Partey entsagt wird, so muß nach Anleitung des §. 32. die geschehene Erklärung und Entsagung, nebst den dabey beobachteten Solennitäten, in sofern dergleichen nach den Gesetzen erforderlich gewesen, ausdrücklich und umständlich zum Protokolle niedergeschrieben werden.

§. 44.

Dies Protokoll muß in gewöhnlichen Fällen, wenn wenigstens eine Gerichtsperson, und außer ihr noch ein Actuarius oder Protokollführer bey der Verhandlung zugegen sind, der Richter dem Actuario oder Protokollführer laut in die Feder diktiren; oder wenn nur Gerichtsschöppen oder Beysitzer zugezogen worden, es selbst niederschreiben. In beyden Fällen aber muß der Richter das Protokoll den Parteyen langsam und deutlich vorlesen, und sie befragen: ob sie den Inhalt desselben der eigentlichen Verhandlung, und ihrer Willensmeinung gemäß finden. Vorlesung.

Wird bey dieser Gelegenheit von den Parteyen noch etwas erinnert, oder nachgetragen, so muß der Richter dergleichen Erinnerung und Zusatz, am Schlusse des Protokolls, mit der Bemerkung, daß diese Erklärung von der Partey bey Gelegen-

heit der Vorlesung abgegeben worden, beyfügen lassen. Durchstreichungen oder Zusätze am Rande des Protokolls müssen in der Regel nicht gemacht werden. Wenn es aber ja die Umstände erfordern, und es nicht eine ganz unbedeutende Kleinigkeit betrifft, so muß die am Rande beyzusetzende Registratur eben so, wie wegen des Protokolls selbst sogleich verordnet werden wird, unterzeichnet werden.

§. 45.

Unterschrift.

Wenn nehmlich die Parteyen bey dem Inhalte des Protokolls nichts mehr zu erinnern finden, so muß der Richter dasselbe schließen; es den Parteyen zur Unterschrift vorlegen; und es sodann mit dem Actuario, oder dem Protokollführer, oder den Beysitzern, ebenfalls unterzeichnen.

§. 46.

Ist eine oder die andre Partey des Schreibens nicht mächtig, so muß sie an die Stelle, wo ihr Name hingehört, Kreuze, oder ihr sonstiges gewöhnliches Handzeichen setzen. Der Protokollführer, oder ein Schöppe, muß ihren Namen dabey schreiben, und der Richter muß bey seiner Unterschrift attestiren, daß diese Zeichen von der Partey, weil sie des Schreibens unkundig sey, statt ihrer Unterschrift beygefügt worden.

§. 47.

Daß in den nach §. 21 zuläßigen Fällen, wenn die Handlung auf ausdrückliches Verlangen der des Schreibens vollkommen kundigen Parteyen, nur von Einer Gerichtsperson, ohne Zuziehung von Protokollführern oder Gerichtsschöppen, vorgenommen worden, dergleichen Parteyen das Protokoll selbst lesen, und daß dieses geschehen, bey ihrer Unterschrift eigenhändig attestiren müssen, ist in der am angeführten Orte allegirten Vorschrift enthaeln.

§. 48.

§. 48.

Bey Landesjustizcollegiis und Obergerichten, ingleichen bey größern Untergerichten, die ein formirtes Collegium ausmachen, und bey welchen Justizcommissarii angesetzt sind, kommen, besonders in Beziehung auf das Hypothekenwesen, mancherley Aktus vor, die nicht den Abschluß irgend eines neuen Geschäftes betreffen, sondern nur gewisse feyerliche Erklärungen, Anerkenntnisse, oder Verlautbarungen über einen vorhin schon gehörig errichteten Contrakt, oder andre dergleichen Handlung enthalten. Wenn solche Vorträge, welche bloß der Form und Feyerlichkeit wegen erfolgen, von den Justizcommissariis, in Gegenwart des versammelten Gerichts, dem protokollirenden Referendario laut in die Feder dictirt worden; so bedarf es keiner Vorlesung des Protokolls, und auch keiner Unterzeichnung von Seiten der Gerichtspersonen, oder der Justizcommissarien; sondern es ist genug, wenn dasselbe nur von dem Protokollanten unterschrieben wird.

§. 49.

Auf den Grund des gehörig aufgenommenen Protokolls erfolgt sodann die gerichtliche Ausfertigung. Ausfertigung.

Außer dem Falle, wo Testamente, oder andre letztwillige Dispositionen, zum Protokoll aufgenommen werden, und wo, nach den unten folgenden nähern Vorschriften, das Protokoll selbst versiegelt in gerichtliche Verwahrung niedergelegt werden muß, wird die Ausfertigung von dem Richter, sogleich nach geschloßnem und unterzeichnetem Protokolle, verfügt.

Doch muß bey Gerichten, die ein formirtes Collegium ausmachen, das aufgenommene Protokoll zuvörderst einem andern Mitgliede, als dem, der den Actum vollzogen hat, zum Vortrage im

versammelten Collegio zugestellt werden. Dieser Decernent muß gehörig prüfen: ob dabey noch irgend etwas zu erinnern oder nachzuholen sey, und solchenfalls das Erforderliche nach dem Beschlusse des Collegii verfügen. Findet sich aber weiter nichts zu erinnern, so muß die Ausfertigung von ihm veranlaßt werden.

§. 50.

In wie fern diese Ausfertigung mit Inserirung des Protokolls selbst geschehe, oder in wie fern nur der Inhalt desselben der zu expedirenden Urkunde, mit Beziehung auf das Protokoll, einverleibt werde, desfalls hat es, nach Verschiedenheit der Fälle, bey dem Gerichtsbrauche eines jeden Collegii, oder andern Gerichts, auch noch ferner sein Bewenden. Wenn aber auch nicht das ganze Protokoll in extenso eingerückt, sondern nur der Inhalt desselben in eine besondre Ausfertigung gefaßt wird, so muß dennoch bey dieser das Protokoll lediglich zum Grunde gelegt, von den darin enthaltnen Erklärungen, Abreden, und Bedingungen in keinem Stücke abgewichen, nichts denselben hinzugethan oder davon weggelassen, und im übrigen die Ausfertigung so gefaßt werden, wie es die Natur des Geschäftes, und die vorhandnen gesetzlichen Vorschriften mit sich bringen.

§. 51.

Bey Abfassung solcher Urkunden und Ausfertigungen, müssen die Gerichte und Expedienten sich einer guten deutschen und allgemein verständlichen Schreibart befleißigen; alle nur Sachverständigen nach ihrem eigentlichen Sinne bekannten Kunstwörter möglichst vermeiden, und sich, statt deren, lieber einer deutlichen und richtigen Umschreibung bedienen, den Terminum technicum aber in einer Parenthese beyfügen; sich des verworrnen, dunkeln, und weitschweifigen sogenannten alten

Canzleystyls, so wie aller Affektationen, und der Würde einer gerichtlichen Handlung nicht geziemenden Künsteley und Neuerungssucht in der Sprache, gänzlich enthalten; die Perioden nicht in einander schieben, noch den Zusammenhang durch lange und häufige Parenthesen unterbrechen; keine Pleonasmen und unnütze Wiederholungen, welche nur zu Mißdeutungen und Verdrehungen Anlaß geben können, einfließen lassen; und mit einem Worte dafür sorgen, daß sowohl die Parteyen, als jeder andere, dem daran gelegen ist, das, was eigentlich verhandelt worden, aus der Ausfertigung deutlich, bestimmt, und zuverläßig entnehmen können.

§. 52.

Außerdem müssen dergleichen Ausfertigungen mit unnützen, zur Sache nicht gehörenden, oder unverständlichen, in der Folge wohl gar zu Zweifeln und Bedenklichkeiten Anlaß gebenden Clauseln, oder mit Renunciationen, die von keiner rechtlichen Würkung seyn können, z. E. mit Entsagung der Exceptionis doli, vis, metus, usurariae pravitatis, restitutionis in integrum ex capite aetatis etc. etc. nicht überladen werden; sondern es ist bloß die Begebung solcher Einwendungen und Rechtswohlthaten beyzufügen, die sonst dem Geschäfte wirklich entgegengesetzt werden könnten, deren Entsagung den Rechten nach zuläßig, und denen in dem Protokolle, wirklich entsagt worden ist.

§. 53.

Dergleichen Ausfertigung muß allemal erst concipirt, und das Concept in dem Fall des §. 49. von dem Decernenten revidirt, auch nach erfolgter Ausreichung des Mundi, darauf: daß, wenn, und an wen diese geschehen sey, bemerkt; sodann aber das Concept bey den Akten, in der Registratur des Gerichts, nach näherer Vorschrift des

Canzeley- und Registraturreglements, aufbewahrt werden.

§. 54.

Das Mundum selbst wird von dem Gerichte unterschrieben und besiegelt. Ob die Unterschrift von dem Vorgesetzten allein, oder auch von allen, oder von einigen Mitgliedern des Gerichts geschehe; und ob dabey ein besonderes größeres, oder nur das ordinaire Gerichtssiegel gebraucht werde; desfalls hat es bey der Verfassung eines jeden Collegii und Gerichts lediglich sein Bewenden.

Dritter Titel.

Von dem Verfahren bey Aufnehmung und Bestätigung der Verträge, und anderer Verhandlungen unter Lebendigen.

§. 1.

Verträge werden entweder vor Gerichten geschlossen und aufgenommen, oder sie werden denselben nur zur Bestätigung eingereicht.

§. 2.

I. Aufnehmung der Verträge. Was dabey zu beobachten.

Bey der gerichtlichen Aufnehmung eines Vertrages müssen zuvörderst die allgemeinen Anweisungen des vorhergehenden Titels genau beobachtet werden.

§. 3.

A. In Ansehung der Person der Contrahenten, besonders

Wenn besonders einer oder der andere contrahirende Theil mit einem Naturfehler behaftet ist, wodurch derselbe zwar zum Contrahiren noch nicht ganz unfähig wird, dennoch aber die Deutlichkeit und Gewißheit in seinen Willensäußerungen zweifelhaft werden könnte; so muß der Richter vorzügliche Mühe anwenden, um nicht nur sich selbst von der wahren Intention einer solchen

Partey vollkommen zu überzeugen; sondern auch zu verhüten, daß die Gültigkeit oder der Sinn des Vertrages nicht etwa in der Folge, unter dem Vorwande dieses Mangels einer deutlichen oder gewissen Willensäußerung, angefochten werden mögen.

§. 4.

Wenn ein Tauber einen Contrakt schließen will, so muß der Richter die Vorschläge und Erklärungen des andern Contrahenten, so wie die Fragen, die Er selbst an ihn ergehen zu lassen, und die Bedeutungen, die er ihm zu thun nöthig findet, von Wort zu Wort niederschreiben, und ihm zum Lesen vorlegen; und eben so seine Antworten und Gegenerklärungen wörtlich niederschreiben; also daß die mündlichen Unterhandlungen und Traktaten, von denen in gewöhnlichen Fällen nur die Resultate zum Protokolle genommen zu werden pflegen, demselben in einem solchen Falle in extenso einverleibt werden müssen. Das Protokoll selbst muß allemal, statt des gewöhnlichen Vorlesens, dem Tauben zum eignen Durchlesen gegeben, und daß solches geschehen, von ihm bey seiner Unterschrift ausdrücklich attestirt werden. a) bey Tauben,

§. 5.

Wenn ein Contrahent stumm ist, so muß derselbe seine Vorschläge und Erklärungen, seine Aeußerungen auf die Anträge des andern Theils, und seine Antworten auf die Fragen und Bedeutungen des Richters, eigenhändig in das Protokoll niederschreiben. b) bey Stummen,

§. 6.

Bey Personen, die taub und stumm zugleich sind, muß der Richter die Vorschriften beyder vorhergehenden Paragraphen beobachten.

§. 7.

c) bey Taubstummen.

Taubstumme, (A. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 15. 16.) die nicht schreiben und Geschriebnes lesen können, sind in der Regel nicht fähig, Verträge zu schließen, sondern müssen unter Vormundschaft genommen, und ihre Angelegenheiten durch ihre Vormünder besorgt werden.

Wenn jedoch in besondern Fällen behauptet wird, daß ein solcher Mensch, bey übrigens gehörig entwickelten Verstandeskräften; durch die Zeichensprache von dem, was man ihm zu wissen thun will, hinlänglich unterrichtet werden, und eben so seinen Willen, durch Zeichen, deutlich und verständlich genug äußern könne; der Fall aber so beschaffen ist, daß entweder die vorzunehmende gerichtliche Handlung durch den Vormund allein nicht vollzogen werden kann, sondern die eigne Mitwürkung der Parthey selbst nothwendig erfordert wird; oder wenn bey der Sache dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß auf die förmliche Bevormundung damit nicht gewartet werden kann; so muß der Richter vor allen Dingen, im erstern Falle, den bestellten Vormund dennoch zuziehn; im letztern aber der Parthey, welche noch nicht förmlich bevormundet ist, einen besondern Curator zu der gegenwärtigen Handlung zuordnen. Sodann muß er wenigstens zwey von denjenigen Personen, die mit einem solchen Menschen täglich, oder doch oft zusammenkommen, und Umgang pflegen, bey der vorzunehmenden Handlung aber kein solches eignes Interesse haben, welches ihre Glaubwürdigkeit zweifelhaft machen könnte, darüber; ob und woher sie wissen, daß derselbe durch Zeichen hinlänglich verständigt werden, und seinen Willen auf eben die Art mit Deutlichkeit und Gewißheit äußern könne, an Eidesstatt, und mit dem Bedeuten, daß sie sich zur eidlichen Bestär-

kung ihrer Angaben, auf Erfordern, bereit halten müßten, vernehmen; hiernächst den Gemüthszustand einer solchen Partey überhaupt, und die Richtigkeit der Angaben von ihrer Fähigkeit, Zeichen zu verstehn, und sich durch Zeichen zu erklären, insonderheit, sorgfältig prüfen; sich davon durch wiederholte Proben, so vollständig als möglich überzeugen, und die diesfälligen Verhandlungen umständlich zum Protokolle niederschreiben lassen. Sodann muß zur Sache selbst geschritten, und es müssen dabey wenigstens zwey Personen, welche der mit der Partey zu redenden Zeichensprache mächtig, und seiner Zeichen kundig sind, zugezogen werden. Unter diesen Dollmetschern kann auch der Vormund oder Curator, wenn sonst die übrigen Erfordernisse bey ihm zutreffen, mit begriffen seyn; doch muß überhaupt der Richter die Vorsicht brauchen, daß er sich bald des einen, bald des andern bediene, um der Partey die Fragen vorzulegen, oder ihre Erklärungen einzuziehn. Am Schlusse des Protokolls muß der Inhalt desselben, so weit er die vorzunehmen gewesene Handlung selbst betrift, der Partey durch den Weg der Zeichensprache nochmals vorgehalten, und ihre Genehmigung darüber auf eben die Art eingeholt werden. Das Protokoll aber müssen, außer den gewöhnlichen Unterschriften, auch diejenigen, durch deren Zeugniß der Richter sich von der hinlänglichen Fähigkeit der Partey versichert, und deren er sich bey dem Actu als Dollmetscher bedient hat, mit unterzeichnen. Der Vormund oder Curator muß, wenn er auch nicht als Dollmetscher mit gebraucht worden, dennoch bey der ganzen Verhandlung zugegen seyn, und statt der Partey das Protokoll unterschreiben.

§. 8.

d) bey Blinden.

Wenn ein Blinder contrahiren will, so muß der Richter sich besonders davon, daß derselbe die Person, mit welcher der Contrakt geschlossen werden soll, wirklich kenne, und daß dabey kein Irrthum vorwalte, hinlänglich überzeugen; und wie er zu dieser Ueberzeugung gelangt sey, in dem Protokolle bemerken. Auf eben die Art muß der Richter, wenn Gegenstände vorkommen, die gewöhnlich nur durch den Sinn des Gesichts erkannt werden, sich versichern, daß, und auf welchem andern Wege, der Blinde davon die zu einer gewissen Willenserklärung nöthige Kenntniß erlangt habe; und wie dies geschehen, ebenfalls niederschreiben lassen. Uebrigens muß dem Blinden zu der ganzen Verhandlung ein Beystand zugeordnet werden, durch welchen ihm am Ende das Protokoll vorgelesen wird, und der dasselbe an seiner Statt unterzeichnet.

§. 9.

e) bey Leuten, die zuweilen ihres Verstandes nicht mächtig sind.

Personen, die auch nur zuweilen, und mit gewissen Abwechselungen, an einer Abwesenheit des Verstandes leiden, müssen in der Regel zu Schliessung lästiger Verträge nicht zugelassen, sondern unter Vormundschaft gesetzt werden. Wenn aber besondere Fälle vorkommen, wo eine solche Person in einem lichten Zwischenraume einen Vertrag schließen soll; und die Sache dergestalt dringend ist, daß die förmliche Bevormundung, ohne ihren eignen Nachtheil, nicht abgewartet werden kann; so muß der Richter sich auf das vollständigste, allenfalls unter Zuziehung eines Arztes, überzeugen, daß der Contrahent jetzt wirklich in einem solchen lichten Zwischenraume stehe, und daß seine Verstandeskräfte in sich noch ungeschwächt genug sind, um seine Handlungen und deren Folgen gehörig überlegen zu können. Sodann muß er diesem

Contrahenten zu dem Actu selbst einen Beystand zuordnen, und bey der Vollziehung der Handlung die Vorschriften des zweyten Titels §. 27. 28., wegen der einer solchen Partey zu ertheilenden Belehrungen und Bedeutungen, mit vorzüglicher Sorgfalt beobachten; das Protokoll aber so umständlich fassen, daß aus selbigem die Ueberzeugung, wasmaaßen der Actus wirklich in einem lichten Zwischenraume vorgenommen und vollzogen worden, zu allen Zeiten entnommen werden könne.

Sollte übrigens das Geschäft vor gänzlicher Abschließung und Vollziehung des Protokolls, durch einen wiederholten Anfall der Gemüthskrankheit eines solchen Contrahenten unterbrochen werden; so sind nicht nur alle bis dahin vorgefallene Verhandlungen, wie sich schon von selbst versteht, unverbindlich; sondern sie werden auch als gar nicht vorgefallen angesehen: und muß daher der Actus, wenn er nach erfolgter Wiederherstellung des Contrahenten dennoch vor sich gehen soll, nicht bloß da, wo er das erstemal unterbrochen worden, wieder aufgenommen, sondern ganz von vorn angefangen werden.

§. 10.

B. In Ansehung des Inhalts; besonders

Bey den verschiednen Arten der Contrakte muß der Richter, vor welchem sie geschlossen werden sollen, darauf sehn, daß dasjenige, was die Gesetze, nach der Natur eines jeden Contrakts, zur Gültigkeit und Vollständigkeit desselben erfordern, genau beobachtet; und daß besonders den Streitigkeiten und Prozessen, die bey der Erfüllung desselben entstehen könnten, durch deutliche und bestimmte Verabredungen der Contrahenten nach Möglichkeit vorgebeugt werde. Der Richter muß sich daher die gesetzlichen Vorschriften über die Natur, Erfordernisse, und Wirkungen eines jeden Contrakts, und über die Ausflüchte, welche wider

die Erfüllung desselben gemacht zu werden pflegen, stets gegenwärtig erhalten, und durch richtige zweckmäßige Anwendung einer gründlichen Rechtstheorie, dem Haupttheile seiner Obliegenheit, welcher in Verhütung künftiger Prozesse besteht, ein Genüge zu leisten, sich angelegen seyn lassen.

§. 11.

1) bey Kaufcontrakten,

Besonders muß bey Kauf- und andern Veräußerungscontrakten, über Grundstücke und Gerechtigkeiten, der Richter sich von dem zu verkaufenden Immobili einen Hypothekenschein vorlegen lassen; um daraus zu entnehmen: ob der Verkäufer seinen Besitztitel gehörig berichtigt habe; und ob aus der im Hypothekenbuche bemerkten Qualität des Grundstücks, oder aus den in der ersten und zweyten Rubrike des Hypothekenbuches eingetragenen Vermerken, irgend etwas hervorgehe, wodurch die Befugniß des Verkäufers, über die Substanz der Sache solchergestalt zu disponiren, eingeschränkt werde. Kommt nach Provinzialgesetzen, oder bey dem Gerichte bekannten Verträgen, oder andern Dispositionen, irgend jemanden ein Vorkaufs- oder Näherrecht zu; so muß der Richter sich erkundigen, und nachweisen lassen: ob diesen Berechtigten das Anbieten gehörig geschehen sey, ob, und wohin sich dieselben erklärt haben, und in wie fern, nach dieser Erklärung, das Geschäfte mit dem Käufer gültig und zuverläßig abgeschlossen werden könne. Soll das Anbieten, und die Aufforderung zur Ausübung des Vorkaufs- oder Näherrechts, erst nach geschlossenem Contrakte erfolgen, so muß der Richter die Vorschrift Tit. II. §. 23. genau beobachten, und darauf sehen, daß die diesfälligen Obliegenheiten des Verkäufers, die Frist, in welcher dieselben von ihm erfüllt werden müssen, die rechtlichen Folgen der unterbliebenen

Erfüllung, und was statt finden solle, wenn nach der Erklärung des Vorkaufsberechtigten der gegenwärtige Contrakt außer Wirkung gesetzt würde, in dem Vertrage selbst, so genau und bestimmt als möglich, verabredet werden.

Bey Festsetzung des Kaufgeldes muß der Richter den Parteyen die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Käufer unter gewissen Umständen eine Verletzung über die Hälfte vorschützen kann, bekannt machen; und wenn der Käufer sich dieser Einwendung begeben will, demselben die rechtlichen Folgen einer solchen Verzicht ausdrücklich vorhalten. wegen Festsetzung des Kaufgelds,

Besonders muß der Richter genau darauf sehen, daß bestimmt werde: ob der Käufer die Sache mit oder ohne Beylaß erhalten solle. Wenn ersteres ist, und der Beylaß nach einem Inventario übergeben werden soll, so muß der Richter die Contrahenten auffordern, dieses Inventarium dem Contrakte beyzufügen: und nur dann, wenn sie erklären, daß sie dieses nicht wollen, sich dabey beruhigen; die Weigerung aber, und was die Parteyen etwa sonst wegen dieses Punkts verabredet haben, in dem Protokolle ausdrücklich bemerken. Soll der Käufer die Sache in Ansehung des Beylasses, wie sie steht und liegt, übernehmen, so muß der Sinn, und die gesetzliche Wirkung dieses Ausdrucks, den Parteyen gehörig erklärt werden. wegen des Beylasses,

Gehören unbewegliche Pertinenzstücke zu der verkauften Sache, so muß der Richter darauf sehen: ob dieselben auf Ein Folium im Hypothekenbuche mit der Hauptsache eingetragen sind; oder ob sie ein besonderes Folium haben. Ist ersteres, so muß er dafür sorgen, daß derselben in dem Contrakte ausdrücklich, wenigstens relative auf den Hypothekenschein, gedacht werde. Ist letzteres, so muß darüber entweder ein besonderer wegen der Pertinenzstücke,

Contrakt errichtet, oder doch in dem Hauptcontrakte bestimmt werden; wie viel von dem bewilligten Kaufgelde auf dieses Pertinenzstück zu rechnen sey.

wegen der Gewährsleistung.

Eben so muß, in Ansehung der zu leistenden Gewähr, auf genaue und bestimmte Festsetzungen gedrungen werden; da die Erfahrung lehrt, daß besonders wegen der Gewährsmängel die weitläuftigsten und kostbarstrn Prozesse entstehn. Wenn also das Immobile nach einem Anschlage verkauft wird, so muß der Richter dafür sorgen, daß der zum Grunde gelegte Anschlag dem Contrakte beygefügt werde; und daß dieser Anschlag so beschaffen sey, damit, bey entstehendem Streite, hinlänglich feste Grundsätze sowohl darüber: was zu gewähren, als darüber: wie bey eintretendem Evictionsfalle die Entschädigung zu bestimmen sey, entnommen werden können. Nur dann, wenn die Parteyen von dieser richterlichen Anweisung und Belehrung keinen Gebrauch machen zu wollen, sich ausdrücklich erklären, muß der Richter zwar weiter fortfahren, zugleich aber jene Weigerung, zu seiner eignen künftigen Deckung, in dem Protokolle gehörig bemerken.

Soll das Gut in Pausch und Bogen verkauft eyn, so ist den Parteyen der Sinn und Umfang dieser Clausel gehörig zu erklären, und ihnen bekannt zu machen: in wie fern dieselbe eine Verzicht auf die Gewährsleistung enthalte, und was, derselben ungeachtet, dennoch von dem Verkäufer zu vertreten seyn würde. Soll entweder auf alle und jede, oder auf gewisse Arten der Gewährsleistung Verzicht gethan werden, so muß der Richter den Käufer von der Wichtigkeit und den Folgen einer solchen Renunciation sattsam belehren, und ihm sowohl, als dem Verkäufer, bekannt machen: was für Gewährsmängeln nach den Ge-

setzen entweder gar nicht entsagt werden könne, oder bey welchen eine ausdrückliche und bestimmte Entsagung nöthig sey.

Sind auf dem Grundstücke Schulden eingetragen, so muß der Richter den Käufer bedeuten, daß dieselben mit der Sache zugleich auf ihn übergehn. Werden dergleichen Schulden auf Rechnung des Kaufgeldes übernommen, so muß der Verkäufer erinnert werden, daß dadurch seine bisherige persönliche Verbindlichkeit gegen den Gläubiger nicht wegfalle; und es daher seine Sache sey, dafür zu sorgen, daß entweder der Käufer die übernommenen Schulden berichtige, oder die Erklärung der Gläubiger, ihn seiner persönlichen Verpflichtung entlassen zu wollen, herbeyschaffe. Auch muß der Richter darauf sehen, daß die Parteyen unter sich verabreden: ob ein Aufgebot des Grundstücks in Ansehung der unbekannten Realprätendenten veranlaßt werden; auf wessen Kosten es geschehen; ingleichen, ob, und wie viel von den Kaufgeldern, zur Sicherheit des Käufers, bis nach ergangener Präklusion stehen bleiben solle.

wegen der eingetragenen Schulden;

Sollen dem Kaufcontrakte Nebenverträge beygefügt werden, so muß der Richter dabey vorzüglich auf genaue bestimmte Fassung derselben Rücksicht nehmen. Insonderheit muß er, wenn ein Wiederkaufsrecht vorbehalten werden soll, bey Prüfung und Fassung der diesfälligen Verabredungen, mit genauer Sorgfalt und beständiger Rücksicht auf die Vorschriften des Landrechts Th. I. Tit. XI. §. 296 — 330. zu Werke gehn; damit eines Theils nicht Wucher und Uebervortheilungen hinter einem solchen Geschäfte versteckt, und andern Theils die Gelegenheiten und Veranlassungen zu Prozessen, welche bey künftiger Ausübung des Wiederkaufsrechts um so leichter entstehen können,

wegen der Nebenverträge.

je ein längerer Zeitraum etwa seit dem ersten Kaufe verstrichen ist, nach Möglichkeit verhütet werden.

§. 12.

e) Bey Pachtcontrakten, — Bey Aufnehmung von Pachtcontrakten über Landgüter muß der Richter sein Augenmerk vornehmlich darauf richten;

wegen des Beylasses; — 1) daß, wenn das gepachtete Grundstück mit einem Beylaße übergeben werden soll, darüber eben so, wie bey Käufen, ein ordentliches und richtiges Inventarium aufgenommen, die Beylaßstücke taxirt, und das Inventarium dem Pachtcontrakte beygefügt werde; um dasselbe bey der künftigen Rückgewähr mit Zuverläßigkeit zum Grunde legen zu können.

wegen der Gewährsleistung: — 2) Wird die Pacht nach einem Anschlage geschlossen, so muß dieser Anschlag dem Contrakte ebenfalls beygefügt werden; und der Richter muß, so wie bey Käufen, darauf sehen, daß der Anschlag zweckmäßig und bestimmt genug sey, um bey entstehendem Streite über Gewährsmängel, hinlängliche Data darin zur Beurtheilung und Entscheidung anzutreffen. Wird in Pausch und Bogen gepachtet, so ist die Natur und der Umfang dieser Clausel, besonders dem Pächter, gehörig zu erklären; und da auch alsdann der Verpächter dennoch das gewöhnliche Zubehör des Guts gewähren muß; so ist dafür zu sorgen, daß wenigstens ein Verzeichniß der unbeweglichen mit verpachteten Pertinenzstücke, welche nicht etwa mit dem Hauptinbegriffe der Ländereyen in einem Strich und Umkreise zusammen, sondern von demselben abgesondert liegen, dem Contrakte beygefügt werde.

wegen der Remissionen; — 3) Besonders muß bey größern und auf mehrere Jahre zu schließenden Verpachtungen, der Punkt wegen der Remissionen, wegen der Kriegsschäden, und wegen der sonst dem Pächter von dem Verpächter zu leistenden Vergütungen, mit

möglichster Sorgfalt bestimmt werden. Zu dem Ende muß der Richter den Contrahenten die darüber vorhandenen Vorschriften der Gesetze bekannt machen; er muß von ihnen vernehmen: in wie fern sie dabey stehen bleiben, oder davon abgehen wollen; er muß die diesfälligen Verabredungen so genau und bestimmt als möglich zu fassen suchen; und dabey besonders darauf sehen, daß, wenn es in dem einen Stücke bey den Vorschriften der Gesetze gelassen, in dem andern aber davon abgegangen wird, daraus nicht Widersprüche, Dunkelheiten, und Verwirrungen, welche zu den größten Weiterungen Anlaß geben können, entstehen mögen. Wenn die Parteyen sich bey diesen Punkten auf gewisse andre Festsetzungen, z. E. auf die bey den Königlichen Aemtern angenommene Remissionsprincipia, beziehen wollen, so muß der Richter dieselben aufmerksam darauf machen: ob auch bey der Pachtung ein solcher Anschlag, wie bey den Königlichen Aemtern gewöhnlich ist, zum Grunde gelegt worden; damit nicht, wenn demnächst jene Principia auf einen bey dieser Pachtung vorkommenden Remissionsfall angewendet werden sollen, es an den zu einer solchen Anwendung nöthigen Datis und Voraussetzungen fehlen möge.

4) Wenn der Pächter, wie oft zu geschehen pflegt, sich zu einer Vorausbezahlung der Pacht versteht, also daß er z. E. in dem letzten Jahre, und bey seinem Abzuge, keine Pacht mehr zu entrichten habe; oder wenn er dem Verpächter eine baare Caution bestellt, deren Betrag er sich successive, oder auch von der letzten Pacht, wieder inne behalten soll; so muß der Richter den Pächter bedeuten, daß durch ein solches Abkommen den zur Zeit des Contrakts auf dem Gute schon eingetragenen Gläubigern ihr vorzügliches Recht, sich wegen ihrer Zinsen an die Früchte und Nutzungen

wegen der Pachtanticipationen;

des Guts zu halten, nicht entzogen werden könne; und was er wegen Vermerkung seines Compensations- oder Innebehaltungsrechts im Hypothekenbuche, zu veranstalten habe, wenn er sich gegen die Ansprüche später einzutragender Gläubiger decken wolle.

wegen der Onerum;

5) Auch wegen der Lasten, Abgaben, und sonstigen Zahlungen, die nach allgemeinen, oder Provinzialgesetzen, ein Pächter auf Rechnung des Pachtzinses, oder noch außer und über denselben zu entrichten hat, muß den Parteyen die nöthige Bedeutung geschehen; und alle Verabredungen, wodurch sie von diesen gesetzlichen Bestimmungen abweichen wollen, müssen deutlich und genau verzeichnet werden.

wegen des Abstands;

6) Wenn das Recht des Verpächters nur an seine Person oder Lebenszeit, oder an gewisse Umstände und Begebenheiten, von denen man: ob und wenn sie eintreten werden, nicht voraussehen kann, gebunden ist, z. E. wenn er das Gut nur als Nießbraucher auf Lebenszeit besitzt, und also der Fall sich ereignen kann, daß der Pächter noch vor dem Ablaufe der contraktmäßigen Zeit räumen muß; so sind auf diesen Fall besondre möglichst bestimmte Verabredungen über die Entschädigung zu treffen, welche der Pächter von dem Verpächter oder aus dessen Nachlasse erhalten soll.

wegen der Meliorationen.

7) Besonders sind dergleichen bestimmte Verabredungen nöthig, wenn der Pächter gewisse Verbesserungen in dem Gute zu machen übernommen hat. Dabey muß nicht nur der Umfang seiner Verbindlichkeit gehörig festgesetzt, sondern auch verabredet werden; was statt finden solle, wenn der Pächter seiner übernommenen Obliegenheit nicht nachkäme; oder wenn er, mit, oder ohne seine Schuld, unter der contraktmäßigen Zeit von dem Gute abziehen müßte.

§. 13.

§. 13.

Bey gerichtlich aufzunehmenden Darlehnscontrakten, muß der Richter sich die möglichste Verhütung alles Wuchers, und aller Uebervortheilungen des Schuldners, besonders zum Augenmerk nehmen. Er muß sich daher genau erkundigen: ob und wie die Valuta berichtigt worden, oder noch berichtigt werden solle. Wird angezeigt, daß die Berichtigung der Valuta schon erfolgt sey, so muß er sich von dem Schuldner die Art, wie es geschehen, die Zeit, und den Ort bestimmt angeben lassen; ihn gehörig bedeuten, welche nachtheilige Folgen ein dergleichen wiederholtes gerichtliches Empfangsbekenntniß, wenn es der Wahrheit nicht gemäß seyn sollte, für ihn haben würde; und dieses alles in dem Protokolle gehörig niederschreiben lassen. Erfolgt die Zahlung der Valuta in seiner Gegenwart, so muß er auch dieses, mit Bemerkung der Münz- und Geldsorten, in das Protokoll eintragen, und dahin sehen, daß der Schuldner das hingelegte oder hingezählte Geld, wirklich in seine Gewahrsam erhalte. Soll aber, wie bey Hypothekendarlehnen gewöhnlich ist, die Valuta erst nach geschehener Eintragung berichtigt werden, so muß der Richter dem Schuldner, auf den Grund der Hypothekenordnung, eröffnen, was er zu thun, und was er zu seiner Sicherheit bey dem Hypothekenbuche zu beobachten habe, wenn der Gläubiger mit der Berichtigung der Valuta, wider Verhoffen, zurück bleiben sollte.

3) bey Darlehnsverträgen;

N. A. III. 251.

§. 14.

Soll dem Gläubiger zur Sicherheit eines Darlehns, oder andern Forderung, ein nutzbares Pfandrecht auf ein Grundstück eingeräumt werden, so muß der Richter die Vorschriften der Gesetze, wegen Verhütung des bey solchen Geschäften sehr oft versteckt liegenden Wuchers sorgfältig beobachten:

4) bey antichretischen Pfandcontrakten;

(A. L. R. Th. I. Tit. XX. §. 228. seq.) Er muß sich also von dem Ertrage des zu verpfändenden Gutes, und dessen Zu oder Unzuverläßigkeit, glaubwürdige Nachrichten so weit zu verschaffen suchen, als es nöthig ist, um die Gesetzmäßigkeit des Verhältnisses zwischen dem Ertrage und den verabredeten zuläßigen Zinsen, zu beurtheilen. Auch müssen in einem solchen Contrakte die Verhältnisse des Pfandinhabers wegen der mit oder ohne sein Zuthun an der Substanz sich ereignenden Verbesserungen, oder Verschlimmerungen, ingleichen seine Obliegenheiten wegen Conservation der Substanz, und der darauf zu verwendenden Kosten, mit Sorgfalt bestimmt werden.

§. 15.

5) bey Vollmachten;

Wenn eine Vollmacht gerichtlich aufgenommen werden soll, so muß der Richter, wenn besonders von einer Generalvollmacht die Rede ist, sich darnach erkundigen: ob und zu welcher von denjenigen Handlungen, wobey die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, der bestellte Mandatarius berechtigt seyn solle; damit dergleichen Handlungen in der Vollmacht selbst gehörig ausgedrückt werden können. Auch muß er nachfragen: ob und in wie fern der Bevollmächtigte einen Substituten zu bestellen das Recht haben solle. Wie bey Aufnehmung der Vollmachten von Corporationen und Gemeinen zu verfahren sey, ist im Ersten Theile Tit. III. §. 39 seq. vorgeschrieben.

§. 16 a.

6) bey Bürgschaften;

Die Aufnehmung von Bürgschaften erfordert von Seiten des Richters vorzügliche Sorgfalt und Vorsicht. Er muß daher besonders nach der persönlichen Fähigkeit des sich angebenden Bürgen, einen solchen Contrakt zu schließen, genaue Nachfrage halten, und wenn es eine Frauensperson, oder gar eine verheyrathete Frau ist, die Vorschrif-

ten der Gesetze wegen der Vorhaltung und Verwarnung, die ihr geschehen muß, pünktlich befolgen. (A. L. R. Th. I. Tit XIV. §. 221. seq. Th. II. Tit. I. §. 341. seq.) Außerdem muß er sowohl dem Bürgen, als denjenigen, welchem durch die Bürgschaft Sicherheit geleistet werden soll, die verschiednen Einwendungen und Rechtswohlthaten, welche die Gesetze einem Bürgen gestatten, bekannt machen; und wenn denenselben entsagt werden soll, den Entsagenden über die rechtlichen Folgen davon deutlich belehren.

§. 16 b.

Wenn eine Frau sich für ihren Ehemann verbürgen will, und also ein Rechtskundiger Beystand zugezogen werden soll; an dem Orte aber, wo das Gericht seinen Sitz hat, kein Rechtsverständiger, der dies Geschäfte übernehmen könnte vorhanden ist; so kann auch ein anderer verständiger, erfahrner, und in den Geschäften des bürgerlichen Lebens nicht ungeübter Mann, als Beystand der Frau zugelassen werden. Der Richter muß aber, so wie überhaupt, also besonders in diesem Falle, dahin sehen, daß die Zuziehung eines solchen Assistenten nicht in eine bloße Formalität ausarte; vielmehr derselbe, dem Zwecke der Zuordnung gemäß, sich überzeuge, daß die Frau eine solche Bürgschaft, ohne Zwang und Ueberlistung, freywillig, und mit hinlänglicher Kenntniß der Sache und ihrer Folgen, übernehme. N. A. III. 163.

§. 17.

7) bey Schenkungen;

Da der Grund, warum nach gesetzlichen Vorschriften alle Schenkungen, wenn sie verbindliche und unwiederrufliche Kraft haben sollen, gerichtlich geschehen müssen, darin besteht, damit Leichtsinn und unbesonnene Uebereilungen möglichst verhütet werden; so muß der Richter bey Aufnehmung eines Schenkungsvertrages diesen Gesichts-

punkt besonders vor Augen haben. Wenn er nach den ihm bekannten persönlichen, Familien-, und Vermögensumständen des Geschenkgebers, in Vergleichung mit den Verhältnissen, in welchen sich derselbe gegen den Geschenknehmer befindet, oder mit den Bewegungsgründen, welche der erstere zu seiner vorhabenden Freygebigkeit anführt, in seinem Gewissen Grund findet, zu besorgen, daß diese Freygebigkeit eine bloße Verschwendung sey; daß sie dem Geschenkgeber durch listige Kunstgriffe und Schmeicheleyen abgelockt worden; daß derselbe sich dadurch außer Stand setzen dürfte, seinen Pflichten gegen die Seinigen ein Genüge zu leisten; oder daß die Schenkung gar zur Verkürzung der Rechte eines Dritten, z. E. der Gläubiger des Geschenkgebers, abzielen möchte; so muß er dergleichen Bedenklichkeiten dem Geschenkgeber ohne Rückhalt eröffnen, und die allgemeine Vorschrift Tit. II. §. 26. gewissenhaft befolgen; jedoch auch hier mit Vorsicht und Behutsamkeit zu Werke gehen; damit er seinen Rath und Meinung der Partey, gegen ihre eigne Einsicht und Ueberzeugung, nicht aufdringe, und sich dadurch einer Uebertretung der Vorschrift Tit. II. §. 29. schuldig mache.

Wenn dem Einwande, daß das Geschenk übermäßig sey, entsagt, oder das Geschäft als eine belohnende Schenkung aufgenommen werden soll, so sind die Vorschriften des Landrechts Th. I. Tit. XI. §. 1094. 1095. und §. 1173., gehörig zu beobachten.

§. 18.

8) bey Ehepakten;

Sollen Ehepakten errichtet, und dadurch Veränderungen in den gesetzlichen Bestimmungen, wegen des eingebrachten und vorbehaltnen Vermögens der Frau, vorgenommen werden; so muß der Richter dafür sorgen, daß diese Verabredungen, in

so fern sie Grundstücke oder Kapitalien betreffen, in Ansehung der erstern im Hypothekenbuche bemerkt, in Ansehung der letztern aber durch Umschreibung des Schuld-Instruments, oder Vermerkung auf demselben, und Bekanntmachung an den Schuldner, zur Wissenschaft eines jeden, dem daran gelegen ist, gebracht; solchergestalt aber allen Irrungen oder Verleitungen des Publici möglichst vorgebeugt werde. Wird in den Ehepakten zugleich die künftige Succession der Eheleute bestimmt, so muß der Richter darauf sehen, daß diese Bestimmung auf beyde Fälle, wenn bey dem Absterben des einen Ehegatten Nachkommen aus dieser Ehe vorhanden seyn sollten, oder nicht, mit der nöthigen Deutlichkeit gerichtet werde. Soll die überlebende Frau nach einem solchen Vertrage weniger erhalten, als ihr nach den Gesetzen gebühren würde, so muß der Richter vorzüglich aufmerksam seyn, daß nicht etwa die Frau, aus bloßem Leichtsinn, Schwäche, und Mangel an Ueberlegung, zu einem solchen ihr nachtheiligen Uebereinkommen verleitet seyn möge. Eben diese Vorschrift muß auch alsdann beobachtet werden, wenn Ehepakten, die zum Vortheile der Frau gereichen, mit gegenseitiger Einwilligung beyder Eheleute wieder aufgehoben werden sollen. (A. L. R. Th. II, Tit. I. §. 215. 216. 441. 442.)

§. 19.

9) bey Verträgen über die Gütergemeinschaft; N.A.III.163.

Wenn die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten durch Vertrag eingeführt werden soll, so muß der Richter nicht nur, in Ansehung der Form, die Vorschriften des Gesetzbuchs Th. II. Tit. I. §. 357. 358. gehörig befolgen, sondern auch dafür sorgen, daß in Ansehung der Grundstücke, die nach den Gesetzen erforderliche Eintragung in das Hypothekenbuch erfolge. (Ibid. §. 365 — 369.)

Wird die Communion durch einen Vertrag ausgeschlossen, oder aufgehoben; so ist der Richter für die vorschriftsmäßige Bekanntmachung zu sorgen verbunden. (Ibid. §. 422 — 426.)

Wird eine Gemeinschaft des Erwerbs errichtet, so muß der Richter die Eheleute, zur Aufnehmung des vorgeschriebnen Verzeichnisses, über das von jeder Seite in die Communion gebrachte Vermögen, ausdrücklich anweisen. (Ibid. §. 379 — 399.

§. 20.

10) bey andern Arten von Verträgen.

Da übrigens hier nicht alle Arten der Contrakte aufgezählt werden können, so werden die Gerichte nochmals erinnert, so oft Parteyen zur Errichtung von Verträgen einer gewissen Art bey ihnen sich melden, sich die gesetzlichen Vorschriften darüber stets gegenwärtig zu erhalten, und mit möglichster Sorgfalt darauf zu sehen, daß durch deutliche, bestimmte, und vollständige Fassung, künftigen Ungewißheiten und Irrungen möglichst vorgebeugt werde.

§. 21.

II. Confirmation von Verträgen.

N. A. III. 20. — 163.

Obige Vorschriften §. 2 — 20., betreffen hauptsächlich den Fall, wenn ein Contrakt gerichtlich aufgenommen und geschlossen werden soll.

Wenn aber ein schon errichteter Contrakt bloß zur gerichtlichen Confirmation übergeben wird, so ist wiederum ein Unterschied zu machen: ob derselbe bloß außergerichtlich, oder ob er vor einem andern Gerichte, oder doch vor einem Justizcommissario und Notario geschlossen worden.

§. 22.

a) Wenn der Vertrag nur außergerichtlich, oder

Ist der zur Bestätigung eingereichte Contrakt bloß außergerichtlich geschlossen, so muß der Richter den Inhalt desselben, nach den Vorschriften Tit. II. und III. §. 2 — 20. gehörig prüfen, und beurtheilen: ob sowohl in Ansehung der per-

sönlichen Fähigkeit der Kontrahenten, als in Ansehung des Gegenstandes, oder der Deutlichkeit, Bestimmtheit, und Vollständigkeit der Verabredungen, ein Bedenken obwalte. Findet sich kein dergleichen Bedenken; und ist der Contrakt nicht etwa von der Art, daß die gerichtliche Abschließung zu seiner Gültigkeit nothwendig ist; so wird bloß ein Termin auf einen der gewöhnlichen Gerichtstage anberaumt, und die Parteyen werden dazu vorgeladen; um in diesem Termine persönlich, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, ihre Unterschrift zu recognosciren; sich zu dem Inhalte desselben zu bekennen; und dessen Festhaltung wiederholt anzugeloben. Ist dies geschehen, so kann alsdann die Confirmation ohne weitern Anstand ausgefertigt werden. Ist aber der Contrakt von der Art, daß er nothwendig gerichtlich abgeschlossen werden muß, und findet der Richter bey Prüfung des eingereichten Privatcontrakts annoch Bedenklichkeiten, so muß mit vorläufiger und specieller Eröffnung derselben, ein Termin vor einem Deputirten des Gerichts anberaumt werden, welchen die Parteyen in der Regel persönlich abwarten müssen; und wo mit vollständiger Aufnehmung des Contrakts verfahren, oder die Hebung der obgewalteten Bedenklichkeiten gehörig bewirkt werden muß. Ob wegen der Zusätze oder Abänderungen, welche hieraus bey dem ursprünglichen Privatcontrakte entstehen, mit gänzlicher Beyseitesetzung dieses letztern, ein neuer Contrakt abzufassen, oder ob es hinreichend sey, diese Zusätze oder Abänderungen dem ursprünglichen Privatcontrakte, auf dem oder den Originalien desselben, durch einen Nachtrag beyzufügen, bleibt der richterlichen Beurtheilung nach Bewandniß der Umstände vorbehalten.

Wenn der Contrakt auf eine oder die andre Art berichtigt ist, so muß darüber von den Parteyen eben so, wie in dem vorhergehenden Falle, das feyerliche Anerkenntniß durch den Deputirten abgenommen, und sodann die Confirmation von dem Gerichte ertheilt werden.

§. 25.

b) wenn er gerichtlich geschlossen worden.

Wenn hingegen der zur Confirmation eingereichte Contrakt selbst, entweder gerichtlich, oder doch vor einem Justizcommissario und Notario geschlossen ist; so bedarf es, da das Gericht oder der Justizcommissarius, welche den Contrakt aufgenommen haben, für die Beobachtung der Vorschriften sorgen müssen, keiner so genauen Prüfung desselben; sondern es ist genug, wenn nur keine in die Augen fallende Nullität, oder Gesetzwidrigkeit darin bemerkt wird. Bey einem solchen Contrakte würde es auch an sich einer Rekognition der Unterschriften eigentlich nicht bedürfen. Da inzwischen dem Geschäfte selbst, durch den Hinzutritt der gerichtlichen Bestätigung, ein höherer Grad von Festigkeit und Unverletzbarkeit nach der Absicht der Parteyen ertheilt werden soll; so müssen, der mehrern Feyerlichkeit wegen, die Parteyen entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, sich vor versammeltem Gerichte zu dem Contrakte und dessen Inhalte nochmals ausdrücklich bekennen, und die Festhaltung angeloben; worauf sodann die Confirmation ausgefertigt wird.

§. 24.

Wie viel Exemplare von einem Contrakte und dessen Confirmation zu expediren sind, hängt von der Bestimmung der Parteyen ab. Der Richter aber muß dafür sorgen, daß sämmtliche Exemplare genau miteinander übereinstimmen; und daß aus den Akten zu entnehmen sey, wie viel-

fach der Contrakt ausgefertigt, und wem jedes Exemplar zugestellt worden.

§. 25.

Bey Aufnehmung einseitiger gerichtlicher Handlungen unter Lebendigen, z. B. von Quittungen, Entsagungen, Verzichten u. s. w. finden eben die Vorschriften, wie bey Aufnehmung der Contrakte statt; mit dem aus der Sache selbst fließenden Unterschiede, daß, da der Richter es bey solchen Handlungen nur mit Einer Person zu thun hat, von jenen Vorschriften, die, welche das Verhältniß zwischen zwey oder mehreren Contrahenten voraussetzen, von selbst hinweg fallen.

III. Einseitige Actus inter vivos.

§. 26.

Von der gerichtlichen Aufnehmung der Contrakte und anderer Instrumente, ingleichen von der Confirmation derselben, ist die vor Gericht erfolgende bloße Rekognition der Unterschriften unter einem bereits ausgestellten Instrumente verschieden. In einem solchen Falle ist der Richter nicht schuldig, um den Inhalt des Instruments, oder um die Legalität des dadurch vollzogenen Geschäfts sich zu bekümmern; er muß vielmehr, wenn die Parteyen es ausdrücklich verlangen, sich aller Einsicht des Instruments selbst gänzlich enthalten, und nur mit Vorzeigung der Unterschrift sich begnügen.

IV. Gerichtliche Rekognitionen.

In allen dergleichen Fällen einer bloßen gerichtlichen Rekognition, nimmt daher der Richter nur über die Erklärung der Parteyen, daß sie die unter dem Instrumente befindliche Unterschrift als die ihrige anerkennen, ein Protokoll auf, und vermerkt, mit Beziehung auf den Inhalt desselben, die geschehene Rekognition unter dem Instrumente selbst, durch eine Registratur, welche von ihm, und dem Protokollführer, oder den Gerichtsschöppen unterschrieben, und mit Beydrückung des Ge-

richtssiegels bekräftigt wird. Ist das Attest der geschehenen Rekognition selbst in der Form eines Protokolls abgefaßt, und mit den legalen Erfordernissen desselben versehen, so bedarf es außerdem keines besondern Protokolls.

Ein solcher Actus hat aber auch nur die rechtliche Wirkung, daß das Instrument nachher nicht mehr eidlich diffitirt werden kann. In allen übrigen Stücken erlangt dasselbe keinesweges die Eigenschaft und Wirksamkeit eines gerichtlichen Instruments.

§. 27.

V. Vidimationen.

Wenn die Ausfertigung beglaubter Abschriften von schon vorhandenen Urkunden bey Gerichten nachgesucht wird, so muß die Gerichtsperson, welcher der Auftrag dazu geschieht, sowohl das Original, als die Abschrift, aufmerksam durchlesen, dieselben von Zeile zu Zeile sorgfältig mit einander vergleichen, und bey richtigem Befunde, die Uebereinstimmung der Abschrift mit dem Originale unter der erstern attestiren; auch wenn im Originale sichtbare Mängel, als Rasuren, Correkturen, Interlineationen, und dergleichen befindlich sind, dieselben am Rande der Abschrift, oder unter ihr, durch eine umständliche Registratur genau bemerken.

Zu einer dergleichen bloßen Vidimation ist die Zuziehung eines Actuarii oder Protokollführers, oder besonderer Gerichtsschöppen, nicht erforderlich, sondern die bloße Unterschrift derjenigen Gerichtsperson, welche die Vergleichung angestellt hat, und die Beydrückung des Gerichtssiegels ist hinreichend.

§. 28.

Soll jedoch eine dergleichen vidimirte Abschrift die Stelle des Originals vertreten, und mit demselben gleiche Kraft haben, so ist es an einer

bloßen Vidimation nicht in allen Fällen genug; sondern es kommt alsdann darauf an: ob das Instrument selbst bey eben dem Gerichte, wo die Vidimation geschehen soll, aufgenommen oder bestätigt worden; oder ob die Ausfertigung bey einem andern Gerichte geschehen; oder gar nur von einem bloßen außergerichtlichen Privatinstrumente die Rede sey. Erstern Falls hat eine gerichtlich ausgefertigte vidimirte Abschrift mit dem Originale allerdings gleiche Kraft. Letztern Falls aber muß eine von den Partheyen zu leistende, und nach §. 25. aufzunehmende Rekognition ihrer Unterschriften vorhergehen. Wenn diese erfolgt, und in der unter die Abschrift zu setzenden Registratur sowohl die geschehene Rekognition des Originals, als die Uebereinstimmung der Abschrift mit selbigem attestirt, und diese Registratur von der Gerichtsperson, welche den Actum vorgenommen hat, mit Zuziehung eines Actuarii oder Protokollführers, oder der Gerichtsschöppen unterschrieben, und mit dem Gerichtssiegel bestärkt worden, so kann alsdann erst eine solche Abschrift die Stelle des Originals bey allen Gelegenheiten vertreten.

§. 29.

Wenn Urkunden, welche wegen Alters, oder durch andern Zufall schadhaft geworden sind, oder sonst unleserlich zu werden Gefahr laufen, mit der Wirkung erneuert werden sollen, daß die neue Ausfertigung in allen Stücken die Stelle des bisherigen Originals vertrete, so muß dieses mit Zuziehung aller derjenigen, die bey der Sache, und dem Gegenstande der Urkunde, ein bekanntes Interesse haben, z. B. bey Gränzrecessen mit Zuziehung sämmtlicher Gränznachbarn, bey Lehnsurkunden mit Zuziehung des Lehnsherrn, und aller Mitglieder der belehnten Familie geschehen. Diese müssen daher zu einer solchen Handlung ordent- VI. Renovationen.

lich vorgeladen, und ihnen muß angedeutet werden, daß bey ihrem Ausbleiben mit der Renovation dennoch verfahren, und in der Folge auf den Einwand, daß dieselbe ohne ihre Zuziehung geschehen sey, nicht mehr geachtet werden solle. Dabey versteht es sich jedoch von selbst, daß, wenn es in einem oder andern Falle nicht möglich wäre, sämmtliche Interessenten auszuforschen, oder ihnen die Vorladung insinuiren zu lassen, der Actus dennoch seinen Fortgang behalte; nur mit dem Unterschiede, daß gegen die nicht zugezogenen, oder nicht gehörig vorgeladenen Interessenten, der renovirten Urkunde die Kraft und Wirksamkeit des Originals nicht in gleichem Grade, wie gegen die übrigen, beygelegt werden könne; vielmehr ersteren ihre etwanigen Einwendungen gegen die Richtigkeit und Authenticität des Renovati vorbehalten bleiben. Bey der Renovation selbst wird nach der Vorschrift §. 27. wie bey Anfertigung einer vidimirten Abschrift, welche die Kraft des Originals haben soll, verfahren. Kommen Stellen vor, die, weil die Schriftzüge nicht mehr ganz deutlich sind, von den Interessenten verschieden gelesen werden, so ist diejenige Lesart, welche dem renovirenden Richter mit den noch vorhandenen Schriftzügen am besten übereinzustimmen scheint, in den Context aufzunehmen; alle übrigen aber müssen, wenn die Parteyen sich darüber nicht vereinigen können, in besondern am Rande beyzufügenden Registraturen ebenfalls angeführt, und dabey bemerkt werden: von welchem der Interessenten eine jede derselben als die richtige behauptet worden. Doch müssen dabey weder die Parteyen, noch das Gericht, auf Erörterungen oder Streitigkeiten über die Erklärung oder Ausdeutung solcher Stellen sich einlassen; da dergleichen nicht zu der Handlung der Renovation, son-

dern allenfalls zur Prozeßmäßigen Instruktion, und besondern Entscheidung im ordentlichen Wege Rechtens gehören.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß über den ganzen Actum ein vollständiges Protokoll aufgenommen werden müsse, welches der Ausfertigung der erneuerten Urkunde in beglaubter Abschrift beygeheftet, oder doch daraus in den Eingang der Ausfertigung das Erforderliche, wegen der Interessenten, mit deren Zuziehung die Renovation geschehen, wegen des dabey beobachteten Verfahrens, und wegen der von einem oder dem andern Interessenten etwa gemachten Bemerkungen, Vorbehalte, oder Protestationen, übernommen wird.

Die alte Urkunde selbst muß nicht cassirt werden; sondern zum etwanigen künftigen Gebrauche in gerichtlicher Verwahrung bleiben.

§. 30.

VII. Wechselcertificate.

Wegen der Ausfertigung der Certificate über die Wechselfähigkeit solcher Personen, die an sich zur Ausstellung von Wechseln nach den Gesetzen nicht qualificirt sind, sind die umständlichen Vorschriften des Landrechts Th. II. Tit. VIII. §. 731 bis 738., ingleichen §. 746. 747. genau zu beobachten.

Zur Erläuterung derselben wird allhier noch Folgendes beygefügt:

a) Wenn derjenige, welcher die Wechselfähigkeit sucht, sich darum in einer eigenhändig geschriebenen, oder doch unterschriebenen Vorstellung meldet, und seine Hand im Gerichte hinlänglich bekannt ist; so kann eine solche Anmeldung für hinreichend angenommen werden. (§. 732.)

b) Die §. 733. 734. 735. vorgeschriebene Untersuchung ist nur dann erforderlich, wenn die auszumittelnden Umstände nicht schon bey dem Ge-

suche selbst hinlänglich bescheinigt, oder dergestalt notorisch sind, daß über deren Richtigkeit kein vernünftiger Zweifel statt findet.

c) Da den §. 737. bemerkten Personen eine Certioration geschehen soll; so folgt daraus, daß ihnen das Certificat niemals auf ein bloß schriftlich, oder durch einen Bevollmächtigten angebrachtes Gesuch ertheilt werden könne. Vielmehr müssen dergleichen Personen allemal vor dem Gerichte, oder einem Deputirten desselben, persönlich erscheinen; auch muß die geschehene Certioration in dem Protokolle gehörig bemerkt werden.

d) Da jedoch Fälle vorkommen können, daß eine solche Person, welche das Certificat verlangt, sich zu der Zeit, wo sie desselben bedürftig ist, eben nicht an ihrem gewöhnlichen Wohnorte aufhält; so kann sie sich in einem solchen Falle auch bey einem andern Gerichte melden, und certioriren lassen. Wenn alsdann das darüber aufgenommene Protokoll dem schriftlichen Gesuche um die Ausfertigung des Certificats in beglaubter Form beygefügt wird; so kann das Erforderniß des §. 737. für erfüllt angenommen werden.

e) Das §. 746. 747. vorgeschriebene Verzeichniß ist nach alphabetischer Ordnung unter folgenden Colonnen zu führen:

1) Stand, Namen, und Charakter des Extrahenten;
2) Datum der Ausfertigung des Certificats;
3) Ob, und wenn dasselbe zurück genommen oder mortificirt worden;
4) Signatur der Akten, worinn die zur Sache gehörigen Verhandlungen sich befinden.

Dies Verzeichniß muß der Richter zwar in genauer und sorgfältiger Verwahrung halten; er kann aber die Inspektion desselben, und Atteste daraus, niemanden, der ein scheinbares Interesse dabey anzuführen hat, versagen.

Vierter Titel.

Von dem Verfahren bey Aufnehmung der Testamente und andrer letztwilligen Verordnungen.

§. 1.

Außer den allgemeinen bey den Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit überhaupt zu beobachtenden Vorschriften des zweyten Titels, enthält das Landrecht selbst Th. I. Tit. XII. §. 66—241. die umständlichsten Anweisungen: wie bey der Auf- und Abnehmung der Testamente und bey deren Publication zu verfahren sey; also daß es wiederholte Verordnungen darüber allhier nicht bedarf. Von Testamenten.

§. 2.

Nur wegen des Verfahrens bey der Niederlegung und Aufbewahrung der Testamente, welche nach der gesetzlichen Vorschrift, bis zur erfolgenden Publication, in gerichtlichen Deposito verbleiben müssen, sind folgende nähere Bestimmungen erforderlich.

§. 3.

1) Wenn der Testator seinen letzten Willen vor versammeltem Gerichte mündlich zum Protokoll erklärt, so wird das gehörig aufgenommene und unterschriebene Protokoll in seiner Gegenwart sogleich versiegelt, und überschrieben. Ersteres geschieht mit dem Gerichtssiegel, welchem der Testator sein eignes oder ein andres selbst gewähltes Petschaft beydrücken kann. Die Ueberschreibung geschieht mittelst einer kurzen Registratur, in welcher bloß bemerkt wird: Von solchen, die mündlich vor versammeltem Gerichte, oder

daß hierin die letztwillige Disposition des N. N. enthalten sey, welche derselbe, unter dem

Dato der Registratur, vor versammeltem Gerichte zum Protokolle erklärt habe.

Diese Registratur wird, bey Collegiis, von dem Vorgesetzten, bey kleinern Gerichten aber von dem Richter, und in beyden Fällen von dem Actuario oder sonstigen Protokollführer, welcher das Protokoll aufgenommen hat, unterschrieben.

Außerdem wird eine ebenfalls nur kurze, bey den Akten bleibende Registratur aufgenommen, in welcher bloß bemerkt wird,

daß unter dem Dato derselben der N. N. vor versammeltem Gerichte erschienen sey, und seinen letzten Willen zum Protokolle erklärt habe; daß das hierüber aufgenommene Protokoll in seiner Gegenwart versiegelt und überschrieben, und zur gerichtlichen Verwahrung angenommen worden.

Dieser Registratur wird die Ueberschrift des eingesiegelten Protokolls wörtlich eingerückt, und zugleich bemerkt: mit welchen, und mit wie viel Siegeln dasselbe versehen worden.

Alsdann ergehet eine Verordnung an die Depositarios, das versiegelte Testament in das gerichtliche Depositum anzunehmen, und daselbst zu verwahren. Ueber die wirklich geschehene Niederlegung in den Testamentsdepositalkasten, wird von den Depositariis ein Protokoll, so wie bey andern Ablieferungen in das Depositum, aufgenommen; und der Niederleger erhält eine unter dem Gerichtssiegel ertheilte Abschrift dieses Protokolls, als Rekognition über die erfolgte Niederlegung.

§. 4.

vor einer Deputation errichtet werden.

a) Will der Testator seinen letzten Willen vor einer dazu erbetnen gerichtlichen Deputation, in einer Privatwohnung zum Protokoll erklären, so muß er die Ernennung einer solchen Deputation, nach Vorschrift des Landrechts l. c. §. 68. durch eigen-

eigenhändig unterschriebene Vorstellung, oder durch zwey Abgeordnete nachsuchen. Die Originalvorstellung, oder das über das Anbringen der Abgeordneten aufgenommene Protokoll, wird mit der darauf von dem Vorgesetzten des Gerichts, wegen Ernennung der Deputation getroffenen Verfügung, dieser Deputation zugestellt.

Die Deputation muß, nach berichtigtem Punkte, die Identität der Person betreffend, es ihr erstes Geschäft seyn lassen, den angegebenen Testator zu vernehmen: ob es wirklich seine Absicht sey, ein Testament zu machen, und ob es mit seinem deshalb angebrachten Gesuche seine Richtigkeit habe.

Sodann verfährt die Deputation mit vorschriftsmäßiger Aufnehmung des Protokolls über die letzte Willenserklärung des Testators. Wenn das Protokoll gehörig abgeschlossen und unterschrieben ist, so besorgt sie die Einsiegelung und Ueberschreibung auf die §. 3. angegebene Art, und wird die auf den versiegelten Umschlag zu setzende Registratur von sämmtlichen Mitgliedern der Deputation unterschrieben. Sodann überreicht dieselbe das versiegelte Protokoll dem Gerichte, mittelst einer schriftlichen Anzeige, die eben das enthalten muß, wie die am angeführten Orte beschriebene besondere Registratur. Auf diese Anzeige wird die Verordnung zur Annahme in das gerichtliche Depositum erlassen, und nach deren Erfolge dem Testator der Extrakt des Depositalprotokolls, statt der Rekognition, zugestellt.

§. 5.

3) Wenn ein Testator sein selbst angefertigtes Testament dem versammelten Gerichte verschlossen übergeben will, so muß er sich entweder an einem der ordentlichen Sessionstage persönlich melden, oder wenn die Anmeldung in der Zwischenzeit

Von schriftlichen Testamenten, die dem Gerichte, oder

schriftlich oder mündlich geschiehet, zu einem solchen Sessionstage persönlich beschieden werden.

Wenn er sich nun solchergestalt bey versammeltem Gerichte gestellet, so wird mit der Abnehmung des Testaments von ihm, und mit der Aufnahme eines vollständigen Protokolls darüber, in welchem die Beschaffenheit des Testaments, die ihm von dem Testator etwa gegebene Ueberschrift, und die Zahl der Siegel bemerkt seyn muß, nach Vorschrift des Landrechts l. c. §. 100 — 103. verfahren.

Das übergebene Testament wird demnächst von dem Vorgesetzten des Gerichts präsentirt, und nach Vorschrift §. 3. überschrieben. Auf das Protokoll wird die Verordnung wegen der Annahme des Testaments in das gerichtliche Depositum erlassen, und wenn dieses geschehen ist, dem Testator die gewöhnliche Rekognition nach §. 3. zugestellt.

§. 6.

einer Deputation desselben übergeben werden.

4) Wenn der Testator eine gerichtliche Deputation zur Abnahme des von ihm verfertigten und verschlossen zu übergebenden Testaments verlangt, so finden die Vorschriften des §. 4. überall Anwendung; mit der sich von selbst verstehenden Maaßgabe, daß wegen der Vernehmung des Testators nur die Vorschriften des Landrechts l. c. §. 100 - 103. zu beobachten sind; übrigens aber in dem Protokolle selbst eine genaue Beschreibung des übergebenen Testaments, nach Anweisung des vorstehenden §. 5. enthalten seyn muß. Dagegen ist in der schriftlichen Anzeige, womit das aufgenommene Protokoll, nebst dem übergebenen Testamente, dem Gerichte überreicht wird, eine Wiederholung desjenigen, was in dem Protokolle schon stehen muß, nicht erforderlich.

§. 7.

Wenn der Testator bey der Aufnahme oder Uebergabe seines Testaments die gerichtliche Siegelung und Inventur seines Nachlasses verbittet, so muß dessen nicht nur, wie sich schon von selbst versteht, in dem Protokolle gedacht, sondern auch dieser Erklärung in der auf den Umschlag des Testaments zu setzenden Registratur, und in der dem Testator zu ertheilenden Rekognition, ausdrücklich erwähnt werden.

Vom Verbote der Siegelung und Inventur.

§. 8.

Die gerichtlich aufgenommenen und übergebenen Testamente, bleiben nach Vorschrift der Gesetze, in so fern sie nicht von dem Testator selbst zurückgefordert werden, der Regel nach, bis zur erfolgenden Publication, in gerichtlicher Verwahrung.

Aufbewahrung der Testamente.

N. A. III. 154.

Dergleichen Testamente müssen also entweder in einem besonders dazu gewidmeten Behältnisse, oder in einer besondern Abtheilung des Depositalkastens aufbewahrt werden, und wegen der äußern Sicherheit, sowohl des Behältnisses selbst, als des Orts und Gelasses, in welchem dasselbe steht, sind alle Vorschriften der Depositalordnung, in Ansehung andrer zum gerichtlichen Deposito gehörigen Urkunden, zu beobachten.

Eben so finden, wegen der Annahme, Aufbewahrung, und Zurückgabe solcher Testamente, alle Vorschriften der Depositalordnung, bloß mit den aus der Natur der Sache sich von selbst ergebenden Maaßgaben, Anwendung.

Doch müssen die Gerichte über die Testamente ein besonderes Mandatenbuch, und eben so die Depositarii, ein besonders Protokollbuch halten;

dergestalt, daß die Testamente mit den andern Depositis nicht vermischt werden.

§. 9.

Zurückgabe. NA-I-281. Da einem jeden Testator frey steht, seine letztwillige Disposition zu ändern und zurückzunehmen, so soll es damit folgendergestalt gehalten werden.

Das Gesuch um die Zurücknahme kann der Testator persönlich zum Protokolle, oder durch einen mit gewöhnlicher Vollmacht versehenen Mandatarium, oder auch schriftlich anbringen.

Auf das solchergestalt angebrachte Gesuch muß aber ein Termin zur Zurückgabe schriftlich anberaumt, und der Testator vorgeladen werden, in diesem Termine entweder in Person, oder durch einen mit gerichtlicher Specialvollmacht versehenen Mandatarium zu erscheinen; das Testament aus den Händen des Gerichts zurück zu empfangen; und die wegen geschehener Niederlegung erhaltene Rekognition zurück zu geben, oder dieselbe zu amortisiren. Zugleich mit dieser Verordnung muß auch eine Verordnung an die Depositarien erlassen werden, in dem anberaumten Termine das Testament aus der gerichtlichen Verwahrung heraus zu nehmen, und an das Gericht abzuliefern.

Befindet sich der Testator an dem Orte selbst, wo das Gericht seinen Sitz hat, so muß er den Termin in Person abwarten, oder die Rückgabe in seiner Behausung, zu eignen Händen, durch eine Deputation, nachsuchen. Nur für abwesende Testatores können Specialbevollmächtigte zugelassen werden.

Wenn nun in dem Termine der Testator gehörig erscheint, so muß ihm das versiegelte Testa-

ment zur Erklärung: ob es wirklich dasjenige sey, welches von ihm ehemals niedergelegt worden, vorgezeigt; ihm sodann zurück gegeben; über die ganze Verhandlung ein Protokoll aufgenommen; und selbiges von dem Testator, oder seinem gerichtlichen Specialbevollmächtigten, mit unterschrieben werden.

Da nach diesen Vorschriften zwischen der Rückforderung eines Testaments, und dessen wirklicher Zurückgabe, doch immer einige Zeit verlaufen kann; und nach der Vorschrift des Landrechts Th. I. Tit. XII. §. 569. ein Testament durch die bloße Zurückforderung allein noch nicht entkräftet wird; so müssen die Gerichte sich die vorzüglichste Beschleunigung aller dergleichen die Retradition eines Testaments betreffenden Verfügungen ganz besonders angelegen seyn lassen.

§. 10.

Die Fälle, in welchen die Publikation eines Testaments, nach notorisch erfolgtem oder gehörig nachgewiesenen Absterben des Testators, auf das Ansuchen eines Interessenten, oder auch von Amtswegen zu verfügen; was für Personen dabey zuzuziehen; und wie bey der Publikation selbst zu verfahren, sind in den Gesetzen umständlich vorgeschrieben. (A. L. R. l. c. §. 209—225.) Es muß also, wenn der Termin zur Publikation eines Testaments anberaumt wird, zugleich den Depositariis die Herausgabe desselben an das Gericht nach der Verordnung §. 9. anbefohlen werden. Publikation.

§. 11.

Auch wegen der, nach erfolgter Publikation, durch den Richter von Amtswegen zu verfügenden Bekanntmachungen, hat es bey den Vorschriften des Landrechts l. c. §. 230—239. sein Bewenden.

§. 12.

In Ansehung der bey dem Cammergericht bisher statt gefundenen, auf die Lokalität gegründeten Verfassung, wegen Annahme der Testamente in die gerichtliche Verwahrung, deren Asservation und Herausgabe, wird es bey dem Rescripte vom 12. Septemb. 1791. vor der Hand noch ferner belassen.

§. 13.

Publikation anderer letztwilligen Verordnungen.

Wenn nach der gesetzlichen Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XII. §. 241. eine außergerichtliche Disposition den Gerichten zur Publikation eingereicht wird, so muß derjenige, der dieselbe bisher in Händen gehabt hat, sofort umständlich vernommen werden: wie er zu dieser Gewahrsam gekommen, und was ihm von dem Hergange und den Umständen, welche bey Errichtung der Disposition vorgefallen sind, etwa bekannt sey. Das hierüber aufgenommene Protokoll muß, nach erfolgter Publikation der Verordnung selbst, denjenigen, welche bey der Sache ein Interesse haben, von Amtswegen vorgelegt, oder abschriftlich mitgetheilt werden.

§. 14.

Testamentsakten.

Ueber die Verhandlungen wegen eines bey den Gerichten niedergelegten Testaments, müssen für ein jedes besondere Testamentsakten gehalten, und diesen alle Vorstellungen, Protokolle und Verfügungen, welche dies Testament betreffen, vollständig beygeheftet werden. Zu diesen Akten gehört auch das Originaltestament, nach erfolgter Publikation desselben; und sind daher diese Akten mit vorzüglicher Sorgfalt in dem Archive des Gerichts aufzubewahren.

§. 15.

Von Erbverträgen.

Wegen Aufnehmung, gerichtlicher Niederlegung, und Aufbewahrung der Erbverträge finden

XA-1.p.226.

die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, l. c. §. 621—623. übrigens aber die obigen Anweisungen, unter den, aus der Natur eines Vertrags, und der dabey statt findenden Mitwirkung zweyer Contrahenten, von selbst fließenden Maaßgaben, Anwendung. Die bey Verträgen überhaupt den Gerichten im Zweyten und Dritten Titel zur Pflicht gemachten Prüfungen müssen bey Erbverträgen, wenn zu deren Aufnehmung eine Deputation erbeten worden, nur von dieser angestellt werden; also daß ein Vortrag darüber im versammelten Gerichte, dergleichen sonst bey andern Contrakten in der Regel geschehen muß, bey Erbverträgen nur alsdann statt findet, wenn es die Contrahenten ausdrücklich verlangen. Daß übrigens bey Erbverträgen unter Eheleuten, die in ein und eben demselben Instrumente mit dem eigentlichen Ehevertrage errichtet werden, überall nur die Form der letztern zu beobachten sey, ist bereits im Ersten Titel vorgeschrieben.

Fünfter Titel.

Von dem Verfahren bey Siegelungen und Inventuren in Sterbefällen.

§. 1.

Von Erbschaften überhaupt; von dem Anfalle derselben; von Antretung der Erbschaft mit oder ohne den Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii; von deren Entsagung; von der dem Erben zur Erklärung hierüber zu statten kommenden Ueberlegungsfrist; von den rechtlichen Folgen der Erbschaftsantretung mit oder ohne Vorbehalt; von den Rechten und Verbindlichkeiten eines Beneficialerben insonderheit; von seiner Befugniß, auf Eröffnung eines erbschaftlichen Liquidationspro- Pflichten des Richters bey Sterbefällen überhaupt;

zesses anzutragen; von dem Rechte der Gläubiger, den Erben dazu anzuhalten, wenn derselbe, unter dem Vorwande der besorglichen Unzulänglichkeit des Nachlasses, ihnen die Zahlung ihrer Forderungen vorenthält; so wie von dem gerichtlichen Verfahren bey Erbtheilungen und erbschaftlichen Liquidationsprozessen, sind die nöthigen Vorschriften, theils im Allgemeinen Landrechte, theils in der Prozeßordnung enthalten. (A. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 350 seq. Prozeßordn. Tit. XLVII. L. I. Sect. II.)

§. 2.

besonders wegen Belehrung der Erben.

Damit nun niemand, aus Unwissenheit der Gesetze, gegen diese Verordnungen in vorkommenden Fällen handeln, und dadurch sich selbst in Schaden und Nachtheil setzen, oder auch zu Verdunkelungen und Verwirrungen der Erbschaftsangelegenheiten Anlaß gegeben werden möge; so müssen die Gerichte, besonders an Orten, wo keine Justizcommissarii bestellt sind, und wenn die Erben unter die Classe der gemeinen in Geschäften unerfahrnen Leute gehören, denselben diese Vorschriften, besonders die rechtlichen Folgen der mit oder ohne Vorbehalt geschehenen Antretung der Erbschaft, die im letztern Falle nothwendige baldige Anfertigung und Niederlegung des Inventarii, und die Nachtheile, die aus dessen Unterlassung für sie entstehen könnten, bekannt machen, und deutlich erklären; auch wie dieses geschehen, zum Protokolle vermerken.

§. 3.

Was der Richter zu thun habe, wenn die Erben eines Nachlasses unbekannt, ungewiß, oder abwesend und weit entfernt sind; ingleichen, wenn sich zu einem solchen Nachlasse gar keine Erben finden, mithin derselbe als erbloses Gut zu betrachten ist, wird ebenfalls in den Gesetzen um,

ständlich vorgeschrieben. (A. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 465 seq.)

Es ist also im gegenwärtigen Titel nur noch von dem gerichtlichen Verfahren bey Siegelungen und Inventuren zu handeln.

§. 4.

Siegelungen werden von dem Richter entweder von Amtswegen, oder auf das Ansuchen eines Interessenten verhängt. Von Amtswegen muß der Richter die Siegelung veranlassen:

A. Von Siegelungen. Wenn dieselben von Amtswegen zu verfügen.

1) Wenn die vermuthlichen nächsten Intestaterben unbekannt, ungewiß, oder sämmtlich von dem Orte, wo der Erblasser verstorben, abwesend sind;

2) Wenn die vermuthlichen nächsten Erben sämmtlich fremde, und nicht königliche Unterthanen sind;

3) Wenn unter den vermuthlichen nächsten Erben Minderjährige, Wahn- oder Blödsinnige, oder gerichtlich erklärte Verschwender sich befinden, und der Verstorbene keinen Ehegatten hinterlassen hat.

§. 5.

Auch in andern Fällen ist der Richter befugt, die Siegelung von Amtswegen zu veranlassen, wenn besondere Zeit- oder andere Umstände es nothwendig machen, mit vorzüglicher Sorgfalt zu verhindern, daß nichts aus dem Nachlasse weggebracht, vielmehr alles in dem Stande, worin es sich zur Zeit des Todes befunden hat, erhalten werde.

§. 6.

Wenn der Verstorbene ein solcher Königlicher oder anderer öffentlicher Bedienter gewesen, welcher entweder Briefschaften, oder Gelder, die zu seinem Amte gehören, in Händen gehabt; so kann ohne Unterschied: ob der übrige Nachlaß gericht-

lich gesiegelt wird, oder nicht, dasjenige Collegium, bey welchem, oder unter welchem der Verstorbene wegen seines Amts gestanden hat, die Versiegelung der Briefschaften und Gelder vornehmen.

§. 7.

In wie fern auch in Fällen, wo die Siegelung von Amtswegen zu verfügen wäre, dieselbe wegen eines von dem Erblasser geschehenen Verbots unterbleiben müsse, ist in den Gesetzen bestimmt; (A. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 372—375.) wobey sich jedoch von selbst versteht, daß auch ein solches Verbot den Richter nicht hindern könne, mit der Siegelung zu verfahren, wenn es die Sicherheit des Staats, oder die Erhaltung der zu dem Amte des Verstorbenen gehörenden Gelder und Briefschaften erfordern.

§. 8.

Auf wessen Instanz sie zu veranlassen.

In Fällen, wo eine Versiegelung von Amtswegen nicht erforderlich ist, kann selbige nur auf den Antrag eines Interessenten, er sey einer der Erben, ein Verwandter, ein Hausgenosse, oder auch ein Fremder, verhängt werden. Derjenige, welcher sich darum meldet, muß sein Interesse bey der Sache anzeigen. Wenn inzwischen dieses Interesse nicht ganz offenbar ungegründet, und nicht klar ist, daß die Siegelung bloß aus Chikane verlangt werde, so muß der Richter das Gesuch, wenn es kurz nach dem Todesfalle angebracht wird, nicht leicht ablehnen, sondern demselben gemäß verfügen; da in dergleichen Fällen, wo gemeiniglich Gefahr im Verzuge vorwaltet, die Zeit nicht hinreicht, sich auf weitläuftige Erörterungen über das Recht und Interesse des Extrahenten, oder auf Nachforschungen, ob schon ein Besitzer der Erbschaft vorhanden sey, einzulassen; vielmehr es allemal unbedenklicher ist, mit der Siegelung zu verfahren, als den Nachlaß dem An-

laufe, dem Abbringen, und unbefugten Besitzes-ergreifungen auszusetzen.

§. 9.

Wenn hingegen die Siegelung erst nachgesucht wird, nachdem schon einige Zeit nach dem Ableben des Verstorbenen verstrichen ist, und sich schon jemand als Erbe im Besitze des Nachlasses notorisch befindet; so kann dieselbe nur verhängt werden, wenn der Erbe sich des Durchbringens der Erbschaft verdächtig macht, oder überhaupt für einen solchen zu achten ist, gegen den, oder dessen Vermögen, den Rechten nach, Arrest oder Sicherheitsbestellung gesucht werden kann.

§. 10.

In einem solchen Falle muß derjenige, welcher auf die Siegelung anträgt, sein Interesse, und die bey dem Besitzer der Erbschaft obwaltende Unsicherheit bescheinigen; und es muß sowohl bey der vorläufigen Prüfung eines solchen Gesuchs, als wegen Verhängung der Sperre selbst, des über die Rechtmäßigkeit derselben zu veranlassenden Verfahrens, der Wiederaufhebung der Sperre gegen Caution, und sonst überall, die Vorschrift des XXIXten Titels der Prozeßordnung, von Arresten, beobachtet werden.

§. 11.

Besonders auf Instanz der Gläubiger.

Wenn die Forderung eines Erbschaftsgläubigers so beschaffen ist, daß deswegen auf das Vermögen des Erblassers selbst ein Arrest statt gefunden haben würde; so kann ein solcher Gläubiger auch gegen den Erben auf die Siegelung des Nachlasses, oder eines solchen Theils desselben, als zur Deckung seines Anspruchs erforderlich und hinreichend ist, antragen.

§. 12.

Eben so kann ein Gläubiger des Erben, dessen Forderung zum Arreste qualificirt ist, die Verhän-

gung desselben in den seinem Schuldner zugefallenen Nachlaß suchen; doch bleibt den Gläubigern des Erblassers die Befugniß, auf die Absonderung des Nachlasses von dem eignen Vermögen des Erben anzutragen, vorbehalten.

§. 13.

Wenn mehrere Erben sind.

Sind mehrere Erben vorhanden, und die §. 10. 11. 12. angeführten Gründe, die Siegelung nachzusuchen, treten nur gegen einen, oder etliche unter ihnen ein; so kommt es darauf an: ob die sämmtlichen Erben sich im gemeinschaftlichen Besitze des noch ungetheilten Nachlasses befinden; oder ob gewisse Theile des Nachlasses von diesem, andre aber von jenem Erben besessen werden.

Im ersten Falle kann die Versiegelung der ganzen Erbschaft gesucht werden; es wäre denn, daß die Miterben dem Extrahenten tüchtige Caution, wegen alles Weg- oder Durchbringens von Seiten ihres in Anspruch genommenen Mitgenossen, und für alle Folgen davon, bestelleten.

Im zweyten Falle ist nur derjenige Theil des Nachlasses unter die Sperre zu nehmen, welcher von demjenigen Erben, gegen den der Antrag gerichtet ist, besessen wird.

Verlangen die andern Miterben die Wiederaufsiegelung, und daß ihnen der Besitz, mit Ausschluß des in Anspruch genommenen Consorten, überlassen werde; so ist ihnen darunter zwar zu willfahren; sie müssen aber, bey Vermeidung doppelter Erstattung, diesem Erben, ohne Vorwissen und Genehmigung des Extrahenten, oder des Gerichts, nichts aus dem Nachlasse verabfolgen.

§. 14.

Welchem Gerichte die Siegelung zukomme.

Die Versiegelung kann in der Regel nur bey demjenigen Gerichte, unter welchem der Erblasser seinen persönlichen Gerichtsstand gehabt hat, nachgesucht, und nur von diesem verfügt werden.

§. 15.

Wird also die Siegelung bey einem andern Gerichte nachgesucht, und das competente Gericht befindet sich an eben dem Orte; so muß ersteres sich aller Verfügung enthalten, und den Supplikanten an den competenten Richter lediglich verweisen.

Wird aber an einem Orte, wo das competente Gericht sich nicht aufhält, die Versiegelung des daselbst befindlichen Nachlasses, oder eines Theils davon, bey dem ordentlichen Richter desselben Orts nachgesucht, so muß dieser zwar damit einstweilen verfahren; zugleich aber dem eigentlich competenten Richter davon unverzüglich Anzeige machen.

Hat der Verstorbene außer seinem Wohnorte, und außer dem Jurisdiktionsbezirke seines persönlichen Gerichts, Häuser oder Landgüter besessen, so ist das Gericht, unter welchem diese Grundstücke liegen, die Siegelung auf denselben vorzunehmen befugt und schuldig; doch muß auch von ihm dem persönlichen competenten Gerichte Anzeige darüber geschehen.

§. 16.

Besonders bey Sterbefällen der Eximirten.

In Provinzen, wo wegen des beträchtlichen Umfangs der den Landes-Justizcollegiis angewiesenen Jurisdiktionsbezirke, Justizräthe, oder andere Commissarii perpetui des Landes-Justizcollegii angesetzt sind, muß die Siegelung in denjenigen Fällen, wo sie von Amtswegen statt findet, (§. 4. 5.) von diesen Commissarien veranlaßt werden; und hat es desfalls bey den für dergleichen Commissarios besonders ergangenen Reglements und Instruktionen sein Bewenden.

Auch sind in diesen sowohl, als in den übrigen Provinzen, die Magisträte und Gerichte derjenigen Orte, wo das Landes-Justizcollegium,

oder ein Commissarius desselben, sich nicht aufhält, bey Sterbefällen eximirter Personen schuldig, zur Abwendung der möglichen Gefahr, die aus dem Verzuge entspringen möchte, zur interemistischen Siegelung der an ihrem Orte befindlichen Verlassenschaft, sobald dieselbe von Amtswegen geschehen muß, (§. 4. 5.) auch unersucht zu schreiten; davon aber auch dem Landes-Justizcollegio sofort Anzeige zu machen.

§. 17.

Der Militairpersonen.

Bey dem Absterben solcher Personen, die unter Militairgerichtsbarkeit bis an ihren Tod gestanden haben, muß derjenige Nachlaß, welchen sie bey und um sich gehabt haben, von den Kriegsgerichten versiegelt werden. Wegen des übrigen Nachlasses hingegen kommt die Siegelung demjenigen Civilgerichte zu, unter dessen Jurisdiktion, vermöge des Standes und Ranges der verstorbenen Militairpersonen, ihr Nachlaß aus der durch den Tod aufgehobnen Militairgerichtsbarkeit zurückfällt.

§. 18.

War der Verstorbne im Felde, oder auf Commando, an einem Orte, wo kein Kriegsgericht sich befindet, so liegt dem commandirenden Officier ob, für den Nachlaß, welchen er bey und um sich hat, zu sorgen. Ist auch kein commandirender Officier vorhanden, so sind die Civilgerichte des Orts zu dieser Obsorge verpflichtet.

§. 19.

Von Siegelungen der Dorfgerichte.

Auch Dorfgerichte müssen, in Abwesenheit des Gerichtshalters, den am Orte befindlichen Nachlaß versiegeln; sie müssen aber davon dem Gerichtshalter, zur weitern Besorgung und Verfügung, schleunigst Anzeige machen.

§. 20.

Notarien sind Siegelungen vorzunehmen nicht berechtigt; es wäre denn, daß sie entweder von dem Verstorbenen darum ersucht worden; oder das Gesuch zwar nur von Erben, Gläubigern, oder andern Interessenten angebracht würde, zugleich aber kein Richter sich am Orte oder in der Nähe befände. Alsdann können sie zwar, mit Beobachtung der zu einem Notariats-Instrumente gehörigen Förmlichkeiten, zur Versiegelung schreiten; sie müssen aber auch den Vorfall, mit Einsendung des aufgenommenen Protokolls, den competenten Gerichte sofort anzeigen. Der Notarien.

§. 21.

Wenn von einem nicht competenten Gerichte gesiegelt worden, ohne daß selbiges dazu eine in den obigen Vorschriften (§. 15. 16.) gegründete Veranlassung gehabt hätte; so kann dasselbe dafür keine Gebühren fordern; und der competente Richter ist berechtigt, sobald er den Vorfall in Erfahrung bringt, sein Siegel dem bereits vorhandenen beyzudrücken; auch kann er, wenn es demnächst zur Wiederaufsiegelung kommt, das Siegel des incompetenten Gerichts, ohne dessen Zuziehung, mit dem seinigen zugleich abnehmen. Von Versiegelungen durch incompetente Behörden.

Ist aber die Siegelung von dem incompetenten Richter auf den Grund der Vorschriften des §. 15. 16. erfolgt, so hängt es von dem Befinden des competenten Gerichts, nach Beschaffenheit der Umstände, ab, es dabey entweder zu belassen, oder sein Siegel beyzudrücken. Doch muß in diesem Falle die Abnehmung der Siegel allemal mit Zuziehung desjenigen, der die erste Siegelung verrichtet hat, geschehen.

Eben das findet statt, wenn der Verstorbene selbst vor seinem Tode auch nur einen Notarium,

oder einen Freund, auf welchen er Vertrauen setzt, ersucht hat, seinen Nachlaß zu versiegeln.

§. 22.

Wenn gesiegelt werden müsse.

In Fällen, da die Siegelung von Amtswegen zu verfügen ist, muß der Richter dieselbe sogleich, als er den Sterbefall in Erfahrung bringt, ohne den geringsten Verzug veranlassen. Erfolgt der Tod des Erblassers an eben dem Orte, wo das Gericht sich befindet, so muß die Siegelung noch an demselben Tage, außerdem aber, sobald es nach der Entfernung möglich ist, ins Werk gerichtet werden.

§. 23.

Da aber in weitläuftigen Jurisdiktionsbezirken, und besonders in den Departements der Landes-Justizcollegiorum, die sich ereignenden Sterbefälle, und die dabey eintretenden Umstände, welche eine Versiegelung von Amtswegen nothwendig machen, dem Richter nicht immer sogleich bekannt werden können; so liegt den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, ingleichen seinem Hauswirthe ob, dieserhalb mündliche oder schriftliche Anzeige bey den Gerichten zu thun, wenn sie sich gegen die Erben, oder die Gläubiger des Verstorbenen, außer Verantwortung setzen wollen.

§. 24.

Durch wen?

Zur Versiegelung selbst kann auch nur Eine gehörig vereidete Gerichtsperson, z. E. ein Sekretarius oder Actuarius, abgeordnet werden; doch muß derselbe bey dem Actu die im Sterbehause befindlichen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, oder allenfalls den Hauswirth zuziehn.

§. 25.

Verfahren bey der Siegelung.

Bey der Siegelung muß in der Verlassenschaft nichts gerührt, noch ein Inventarium darüber aufgenommen werden. Der Siegelnde muß sich vielmehr

mehr darauf einschränken, daß er die Gewölber, Stuben, Kammern, Schreibtische, Schränke, Spinden, Kasten, wie nicht weniger die Boden, Scheuren und Keller, und überhaupt alle Behältnisse, in welchen etwas, so zum Nachlasse gehört, befindlich ist, oder vermuthet werden kann, mit dem Gerichtssiegel versiegle.

Nur diejenigen Stuben und Kammern, welche zur Leiche, und zum Gebrauche der etwa im Hause bleibenden Verwandten, Freunde und Bedienten nöthig sind, werden offen gelassen; die in selbigen befindliche Meublen aber, die nicht niet- und nagelfest, oder zum Gebrauche unentbehrlich sind, besonders die in den offen bleibenden Gelassen sich befindende Schränke, Schreibtische, Kasten, Commoden, und andre dergleichen Behältnisse; werden in ein Zimmer, dessen Thüren verschlossen und versiegelt werden können, gebracht. Ueber die in den offen bleibenden zurückgelassenen Sachen wird ein richtiges Verzeichniß aufgenommen; die Aufsicht darüber jemanden von den gegenwärtigen Personen übertragen, und diesem das Verzeichniß zur Mitunterschrift vorgelegt.

§. 26.

Sachen, die außer der Sperre zu lassen sind.

Von den vorgefundenen Geldern und Vorräthen, an Eßwaaren, Getränken, Viehfutter, Leinenzeug, Betten, und was sonst zur täglichen Nothdurft gehört, wird nur so viel, als zum Begräbniß, oder auf eine kurze Zeit zur Unterhaltung des Gesindes und vorräthigen Viehes, oder auch zu den nöthigsten Bedürfnissen des etwa gegenwärtigen Erben erforderlich ist, heraus gelassen, und jemanden unter den Gegenwärtigen zur Aufsicht und künftigen Berechnung, nach einem darüber aufzunehmenden und von ihm mit zu unterschreibenden Verzeichnisse anvertraut. Auch Sachen, die nicht unter die Sperre genommen werden können,

z. E. lebendige Thiere, müssen in ein Verzeichniß gebracht, und die Aufsicht darüber muß irgend einer sichern Person anvertraut werden.

§. 27

Sachen die dem Verderben unterworfen sind.

Finden sich in dem Nachlasse Sachen, welche, bey längerer Aufbewahrung, dem Verderben unterworfen sind, so muß der Siegelungscommissarius dieselben zwar ebenfalls vor der Hand unter die Sperre nehmen; zugleich aber dem Gerichte, von welchem er seinen Auftrag hat, ohne den geringsten Zeitverlust, zur schleunigen Verfügung, davon Anzeige machen. Ist die Gefahr des Verderbens so dringend, das wegen der Entfernung von dem auftragenden Gerichte, die Verfügung desselben nicht abgewartet werden kann; so muß der Siegelungscommissarius selbst dafür sorgen, daß dergleichen Sachen unverzüglich so vortheilhaft, als es nach den Umständen möglich ist, veräußert, oder auf andere Art untergebracht werden.

§. 28.

Von der Siegelung auf einem Landgute.

Ist die Siegelung auf einem Landgute zu verrichten, so muß der Commissarius, wegen der im Wohnhause befindlichen Sachen, nach obigen Vorschriften verfahren; sich von dem Wirthschaftsbeamten den letzten Monathsschluß vorlegen lassen; den vorhandenen Cassenbestand revidiren; davon nicht mehr, als zur Fortsetzung der Wirthschaft erforderlich ist, zurücklassen; und das übrige in einem möglichst sichern Behältnisse, im Wohnhause, unter dem Siegel niederlegen; die Getreidebestände und andre Wirthschaftsvorräthe revidiren, und davon soviel, als zur Wirthschaftsnothdurft auf eine kurze Zeit erforderlich ist, absondern, und dem Beamten zur Verwaltung und Berechnung übergeben; das übrige aber in den Behältnissen, worin es sich befindet, gleichergestalt versiegeln; sich das Inventarium über das vorhan-

dene Vieh und Wirthschaftsgeräthe aller Arten vorzeigen lassen, und Abschrift davon nehmen; wenn dergleichen Inventarium nicht vorhanden ist, ein vollständiges Verzeichniß darüber anfertigen; übrigens aber den Beamten, zur Fortsetzung der Wirthschaft, auf den bisherigen Fuß, bis auf weitere Verordnung anweisen.

Hat der Verstorbene die Wirthschaft durch sich selbst, und ohne Zuziehung von Wirthschaftsbedienten geführt, so muß deren vorläufige Fortsetzung dem zurückgebliebenen Ehegatten, oder einem etwa gegenwärtigen majorennen Kinde, oder in deren Ermangelung einem benachbarten sichern Manne und Einwohner des Orts, allenfalls gegen Zusicherung einer verhältnißmäßigen Belohnung, aufgetragen werden.

Ist das Gut verpachtet, so bedarf es nur der Siegelung der etwa daselbst befindlichen dem Verstorbnen zugehörigen Sachen; da für alles, was zur Wirthschaft gehört, der Pächter haften muß.

§. 29.

Eine zum Nachlasse gehörende Handlung darf der Richter nicht versiegeln, sondern er muß deren Fortsetzung dem von dem Erblasser angenommenen Disponenten übertragen, und nur diesen, wenn es etwa nicht schon geschehen wäre, zur treuen und ordentlichen Verwaltung verpflichten. Ist kein besonderer Disponent vorhanden, so muß sofort ein Aufseher bestellt, und gehörig verpflichtet werden. Einem von dem Erblasser schon bestellten Disponenten wird die Fortsetzung der Handlung völlig auf den bisherigen Fuß überlassen; einem Aufseher hingegen, welchen der Richter von Amtswegen bestellt, wird nur eine gewisse Quantität der vorräthigen Waaren, nach einem darüber aufzunehmenden Verzeichnisse verabfolgt; das

bey Kaufmanns-Handlungen.

übrige Waarenlager aber mit unter die Sperre genommen.

§. 30.

bey Professionen und Handwerken.

Hat der Erblasser eine Profession, ein Handwerk, oder sonst ein Gewerbe getrieben, so muß die Fortsetzung desselben durch die Siegelung in der Regel nicht gänzlich gehemmt; vielmehr nur ein Aufseher darüber bestellt; von den vorhandenen Materialien und Geräthschaften so viel, als auf einige Zeit zum fortgesetzten Betriebe erforderlich ist, außer der Sperre gelassen, und auch darüber, nach Vorschrift §. 26., ein Verzeichniß aufgenommen werden.

§. 31.

bey öffentlichen Geldern, Papieren und Briefschaften.

Geschieht die Versiegelung nur deswegen, weil der Verstorbene, als ein königlicher oder anderer öffentlicher Bedienter, Gelder oder Briefschaften vermöge seines Amts in seiner Gewahrsam gehabt hat, so darf nur die Casse, die Schreibstube, der Schrank, oder das sonstige Behältniß, in welchem dergleichen Sachen sich befinden oder zu vermuthen sind, unter die Sperre genommen werden.

§. 32.

Aufsuchung einer vorhandenen letztwilligen Disposition.

Thut sich bey der Versiegelung eine Anzeige oder Muthmaßung hervor, daß etwa an einem Orte ein Testament, oder andere letztwillige Verordnung des Erblassers, oder eine Rekognition über ein gerichtlich niedergelegtes Testament vorhanden sey; so muß derjenige, welcher die Siegelung verrichtet, mit Zuziehung der gegenwärtigen Verwandten, Freunde, oder Bedienten des Verstorbenen, an dem Orte, wo es zu seyn vermuthet wird, darnach suchen; und wenn er etwas dergleichen findet, es dem Gerichte zur weitern Verfügung einliefern.

§. 33.

Aufnehmung des Protokolls über die Siegelung.

Ueber die richtig geschehene Versiegelung muß ein genaues Protokoll, mit Specificirung der Anzahl der Siegel, welche nöthig gewesen, so wie mit Benennung der gegenwärtig gewesenen Personen gehalten, und mit den nach obigen Vorschriften etwa aufgenommenen Verzeichnissen der außer der Sperre gebliebnen Sachen, zu den Akten gebracht werden. Dies Protokoll muß der Commissarius, in der Regel, sogleich im Sterbehause aufnehmen. Wenn jedoch die Kürze der Zeit, oder die Umstände des Falles dies nicht gestatten, so muß er sich wenigstens die Data zu diesem Protokolle, z. E. die Namen der gegenwärtig gewesenen Personen, die Zimmer und Behältnisse, welche versiegelt worden, die Zahl der angelegten Siegel, die Arten und Quantitäten der aus der Sperre gelassenen Sachen rc. auf der Stelle vorläufig notiren, und daraus das Protokoll selbst noch an eben demselben, oder spätestens am folgenden Tage, zu Hause abfassen. Bey dem Protokolle, welches eigentlich nur eine Anzeige über den vorgenommenen Actum der Siegelung enthält, ist die Mitunterschrift der dabey zugezogenen Personen nicht nothwendig. Hingegen müssen die Verzeichnisse der außer der Sperre gebliebenen Sachen, von demjenigen, dessen Verwahrung oder Berechnung sie anvertraut worden, unterzeichnet seyn.

§. 34.

Vorsichtsregeln bey Anlegung und Verwahrung der Siegel.

Der Commissarius muß die Siegel dergestalt befestigen, daß sie nicht von selbst abfallen, noch ohne Gewalt abgerissen, und wieder aufgeklebt werden können. Auch die Fenster und andere Zugänge, die, außer den Thüren, in die versiegelte Behältnisse führen könnten, müssen hinlänglich verwahrt; die Schlüssellöcher mit anzusiegelnden Streifen bedeckt, und die Schlüssel besonders ein-

gesiegelt werden. Auch muß der Commissarius die nöthige Vorsicht brauchen, um nicht Thüren, und andere Meublen von Werth, durch das Lack zu verderben, und sich statt dessen, bey solchen Behältnissen, dünnen grünen Wachses bedienen.

Bleiben Erben, Verwandte, oder Freunde im Sterbehause, oder doch am Orte gegenwärtig, so muß der Commissarius diesen, sonst aber einer andern dazu tauglichen und schicklichen Person, z. E. dem Hauswirthe, die besondere Aufsicht über die Siegel, und daß sie nicht abgerissen werden, auftragen; auch wie dieses geschehen, im Protokolle bemerken.

§. 35.

Verfahren in der Zwischenzeit, bis zur Wiederaufsiegelung.

Die einmal angelegte Siegelung muß in der Regel so lange liegen bleiben, bis nach den unten folgenden Vorschriften, die Wiederaufsiegelung und Ausantwortung des Nachlasses, mit oder ohne Inventur, erfolgen kann. In der Zwischenzeit darf sich der Richter keiner Verfügungen über den Nachlaß von Amtswegen anmaaßen; außer was etwa auf die Anzeige des Commissarii, wegen vorhandener dem Verderben unterworfener Sachen, nach §. 27. oder wegen anderer unvermeidlicher und dringender Umstände, zur Conservation des Nachlasses nothwendig geschehen muß. Dergleichen nothwendige Verfügungen kann auch ein nicht competentes Gericht in Fällen, wo dasselbe nach §. 15. 16. die Siegelung verrichtet hat, treffen. Was aber bey Siegelungen, die bloß zur Sicherheit minorenner, oder sonst unter Vormundschaft stehender Erben verhängt worden, in dieser Zwischenzeit von dem vormundschaftlichen Gerichte zu besorgen sey, ist in den Gesetzen bestimmt. (A. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 363—367.)

§. 36.

Die Wiederaufsiegelung findet überhaupt alsdann statt, wenn die Ursache der angelegten Sperre aus dem Wege geräumt ist. Sie ist also in der Regel sogleich zu verfügen, als die Erben, oder der in den gesetzlich bestimmten Fällen (A. L. R. Th. I T. XI. §. 461. seq. §. 475 seq.) bestellte Verlassenschaftscurator, dieselben nachsuchen.

Von der Wiederaufsiegelung; wenn, und

§. 37.

Die Wiederaufsiegelung kann nur von dem Gerichte, welchem der Verstorbene in Ansehung seiner Person unterworfen gewesen, verfügt werden. Jedes andere Gericht, auch wenn es nach Vorschrift §. 15. 16. zur Anlegung der Siegel an sich berechtigt gewesen, muß dennoch, wegen der Wiederaufsiegelung, die Verfügung des competenten persönlichen Gerichts abwarten. In wie fern dabey das andere Gericht, welches etwa zuerst gesiegelt hat, zugezogen werden müsse, ist §. 21. verordnet.

von wem sie geschehen müsse.

§. 38.

Wer sich unterfängt, ohne Verfügung des competenten Gerichts die aufgedrückten Siegel abzureißen, soll, wenn auch die Verlassenschaft unberührt geblieben wäre, nach Bewandniß der Umstände mit 10 bis 50 Rthlr. fiskalischer Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden. Ist die Verlassenschaft sogar berührt und eröffnet worden, so muß er, außer der Strafe, den Erben allen Verlust, den sie durch das Juramentum in litem erhärten können, vergüten. Hat er aus dem Nachlasse etwas entwendet, so finden die Vorschriften der Criminalgesetze wider ihn Anwendung.

Strafe unbefugter oder zu frühzeitiger Aufsiegelung.

Selbst wenn sämmtliche Erben sich unter einander vereinigen, den gerichtlich versiegelten Nachlaß unter sich ohne gerichtliche Uebergabe oder Aufsiegelung theilen zu wollen; oder wenn

ein Erbe gegen den andern die Verlassenschaft erstritten hätte; so sollen nichts desto weniger der oder diejenigen, die sich unterfangen, die gerichtlichen Siegel eigenmächtig abzunehmen, oder abnehmen zu lassen, mit vorgedachter fiskalischer Geld, oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 39.

Verfahren bey der Wiederaufsiegelung.

Die Wiederaufsiegelung besteht in Abnehmung der aufgedrückten Siegel; diese müssen daher zuvor: ob sie noch alle unverletzt sind, nach Anleitung des Siegelungsprotokolls untersucht, und der Befund in dem über die gegenwärtige Handlung aufzunehmenden Protokolle bemerkt werden. Ist von dem Collegio, welchem der Erblasser in Ansehung seines Amts unterworfen war, besonders gesiegelt worden; und will dieses, ohne die allgemeine Aufsiegelung abzuwarten, die unter die Sperre genommenen Amtssachen herausnehmen; so muß es der Behörde, von welcher die allgemeine Siegelung veranlaßt worden, davon Nachricht geben; damit dieses seine Siegel, so weit es nöthig, abnehmen, und dieselben, nach erfolgter Separation und Herausgabe der Amtssachen, wiederum aufdrücken könne.

§. 40.

Ausantwortung des Nachlasses, mit, oder ohne Inventur.

An wen der aufgesiegelte Nachlaß verabfolgt werden, und ob die Ausantwortung desselben mit oder ohne Inventur erfolgen solle, ist nach Unterschied der Fälle, und nach den darauf gerichteten gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen. Allgemein wird hier nur festgesetzt:

a) Daß wenn der Erbe selbst, oder auch nur Einer unter mehreren Miterben, die gerichtliche Inventur verlangt, dieselbe ohne den geringsten Anstand verfügt werden müsse.

b) Daß wenn zur Zeit der Wiederaufsiegelung ein Streit über die Erbschaft, es sey zwischen meh-

reren Erbschaftsprätendenten, oder auch zwischen den Erben und Gläubigern vorwaltet, der Richter die Inventur von Amtswegen veranlassen könne, sobald er pflichtmäßig findet, daß sie nöthig sey, um der Verdunkelung oder Schmälerung des Nachlasses, bis zum Ausgange des Prozesses, vorzubeugen.

§. 41.

Soll kein Inventarium aufgenommen werden, so geschieht die Abnehmung der Siegel auf einmal, und zu gleicher Zeit. Das darüber angefertigte Protokoll muß aber von dem, welchem der Nachlaß ausgeantwortet wird, mit unterschrieben werden.

§. 42.

Soll die Inventur sogleich geschehen, so muß die Aufsiegelung dergestalt vorgenommen werden, daß die in den aufzusiegelnden Behältnissen befindliche Sachen nach und nach aufgeschrieben, und bis dieses vollständig geschehen, die Behältnisse oder Zimmer, worinn sie befindlich sind, wieder versiegelt werden. In diesem Falle kann also die Entsiegelung nicht auf einmal geschehen.

§. 43.

Die Aufnehmung eines gerichtlichen Inventarii muß durch eine dazu abgeordnete vereidete Gerichtsperson, mit Zuziehung eines gehörig verpflichteten Protokollführers geschehen. Doch können die Gerichte dergleichen Handlung auch einem Justizcommissario und Notario auftragen, welcher dabey die gewöhnlichen Instrumentszeugen zuziehen muß. Inventur. Durch wen sie vorzunehmen;

Ueber den Nachlaß gemeiner Leute auf dem Lande, so wie in Städten, wo keine eigene Gerichte sind, können die Verzeichnisse durch die Dorfgerichte, oder durch ein Mitglied des Polizey-

magistrats, unter Direktion und nach der Anweisung des Gerichtshalters, aufgenommen werden.

§. 44.

besonders bey Militairpersonen.

Wenn der Nachlaß, welchen eine Militairperson bey ihrem Absterben um und bey sich gehabt hat, von den Kriegsgerichten nach Vorschrift §. 17. versiegelt worden, so gebührt denselben auch die Absonderung der zum Dienste des Verstorbenen gehörenden Stücke; sie müssen aber von diesen ein Verzeichniß dem competenten Civilgerichte zustellen, und demselben die Inventur der außerdem vorhandenen Sachen überlassen.

§. 45.

Wer dabey zuzuziehn.

Von der vorzunehmenden Inventur muß den bekannten, und in der Nähe des Orts befindlichen Erben oder Miterben Nachricht gegeben werden. Ist es noch nicht bekannt, wer Erbe sey, so geschieht die Benachrichtigung an die nächsten bekannten anwesenden Verwandten. Sind auch diese nicht bekannt, so muß ein Verlassenschaftscurator bestellt seyn, welcher also der bevorstehenden Inventur beywohnen muß. Sind die Erben zu weit entfernt, als daß sie bey der nicht füglich länger auszusetzenden Inventur persönlich erscheinen, oder einen Bevollmächtigten dazu ernennen könnten, so muß ihnen zu dieser Handlung ein Mandatarius ex officio bestellt werden.

§. 46.

Wenn von den vorstehend bezeichneten Interessenten, jemand auch schon nach angefangener Inventur sich meldet, so muß derselbe unbedenklich zugelassen werden. Außer diesen aber, und außer den vereideten Taxatoren, muß der Commissarius keinen fremden Personen die Gegenwart bey der Inventur gestatten.

§. 47.

Alle an dem Orte, wo der Erblasser gewohnt hat, gestorben ist, oder ein unbewegliches Gut besessen hat, befindliche Mobilien und Effekten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, müssen genau, mit Bemerkung des Maaßes, des Gewichts, der Anzahl und Beschaffenheit, auch der von den Taxatoren geschehenen Würdigung, aufgezeichnet werden; ohne daß der Commissarius sich einer Entscheidung: ob etwa dieses oder jenes zur Erbschaft nicht gehöre, anmaaßen, und es aus diesem Grunde aus dem Inventario weglassen darf; doch muß er die desfalls etwa geschehenen Anzeigen in dem Inventario mit bemerken. Verfahren bey der Inventur überhaupt;

Die Aufzeichnung geschieht übrigens nach Anweisung §. 42., von Zimmer zu Zimmer, so wie die Mobilien und Effekten in einem jeden derselben sich befinden, und mit Bemerkung ihrer Lage. Aus diesen Lokalverzeichnissen werden hiernächst, in dem Inventario selbst, die Sachen von einerley Art unter gewisse Titel zusammen geschrieben; die Taxe eines jeden Stücks wird ausgeworfen; und die Summe des Werths nach der Taxe, von jedem Titel, bey dem Abschlusse desselben, zusammen gezogen.

§. 48.

Bewegliche Sachen, die als Zubehör zu einer unbeweglichen Sache, oder zu einer Gerechtigkeit gehören, z. E. das Wirthschafts-Inventarium eines Grundstücks, die Geräthschaften von Fabriken, Kramladen, Apotheken rc. werden besonders verzeichnet, und diese Verzeichnisse dem Hauptinventario beygelegt. insonderheit bey Zubehörungen,

§. 49.

Bücher brauchen nicht taxirt zu werden, sondern es ist genug, wenn nur die Titel derselben, mit der Angabe des Formats, der Edition, und des bey Büchern,

Bandes verzeichnet sind. Auch ist es, wenn weitläuftige Bibliotheken vorhanden sind, nicht nöthig, den Abschluß des Inventarii so lange, bis der Catalogus geendiget worden, auszusetzen.

§. 50.

bey Häusern, Landgütern, und andern unbeweglichen Sachen.

Häuser, Landgüter, und andere unbewegliche Sachen, werden nur nach ihrem Namen, ihrer Qualität, ihrer Lage und Beschaffenheit, in das Inventarium eingetragen. Erhellet aus den Erwerbungsurkunden ein gewisser Werth, oder ist sonst dergleichen Werth im Hypothekenbuche eingetragen, so wird selbiger ausgeworfen. Constirt kein solcher Werth, das Gut ist aber verpachtet, so wird nach dem Ertrage des Pachtge des der auszuwerfende Werth bestimmt. Ist auch auf diese Art kein Werth auszumitteln, so kann der Commissarius keinen im Inventario auswerfen. Denn die Aufnehmung einer Taxe findet bey Gelegenheit der Inventur niemals statt; sondern es ist die Sache der Interessenten, wenn sie dergleichen in der Folge nöthig finden, das Erforderliche deshalb bey dem Richter nachzusuchen.

§. 51.

Bey Briefschaften und Scripturen.

Die vorhandenen Urkunden und Briefschaften muß der Commissarius mit möglichster Aufmerksamkeit durchgehen, und diejenigen, welche auf den statum activum et passivum des Nachlasses irgend einige Beziehung haben, von den übrigen Papieren absondern.

Letztere müssen, so weit es nöthig ist, sortirt, und ihrer in dem Inventario nur unter gewissen allgemeinen Titeln, z. E. Wirthschafts- oder Hausrechnungen, Familien-Correspondenz, gelehrte Correspondenz rc. gedacht werden.

Dabey muß jedoch der Commissarius sich hüten, daß er nicht aus übertriebener Aengstlichkeit zu weit gehe, oder gar aus unbescheidener Neu-

gier, unter dem Vorwande der Inventur, von vertrauten Familien- und andern das Vermögen des Erblassers gar nichts angehenden Correspondenzen Kenntniß nehmen zu wollen, sich anmaaße. Hat daher der Erblasser in seinen Papieren eine gewisse Ordnung beobachtet, und seine Correspondenzen in gewisse Paketer oder Fächer, nach Unterschied der Gegenstände oder Subjekte, zusammen gelegt; so müssen dergleichen Pakete bey der Inventur undurchsucht bleiben, und im Inventario, obgedachtermaaßen, nur unter allgemeinen Rubriken aufgeführet werden.

Hingegen sind diejenigen Dokumente, welche entweder das Eigenthum, die Gerechtsame, Lasten, oder Pflichten der zum Nachlasse gehörigen oder anderer Grundstücke, auf welche dem Verstorbenen ein Anspruch zustand, betreffen; oder woraus Activforderungen desselben an andere, sie seyn von welcher Art sie wollen, hervorgehn, umständlich, mit Bemerkung der Person des Ausstellers, der Zeit und des Orts, auch einer kurzen Angabe ihres wesentlichen Inhalts, im Inventario zu verzeichnen.

Betreffen dergleichen Dokumente Geldforderungen, so muß die verschriebene Summe im Inventario ausgeworfen werden.

Finden sich Umstände, aus welchen zu erhellen scheinet, daß eine solche Forderung zweifelhaft oder inexigibel sey, so sind auch diese dabey zu bemerken.

§. 52.

Die auf dem Nachlasse haftenden Schulden muß der Commissarius ebenfalls, so viel es sich thun läßt, vollständig verzeichnen. Er muß daher, wenn Immobilien vorhanden sind, sich Hy- wegen der Schulden.

pothekenscheine darüber ertheilen lassen; die darin vermerkten Schulden in das Inventarium eintragen; und die Scheine selbst beylegen. Er muß die eingegebenen Rechnungen, Mahnbriefe, die von dem Verstorbenen selbst geführten Rechnungsbücher, und andere schriftliche Nachrichten und Anzeichnungen über die Passivschulden, genau nachsehen; auch von den Erben, Verwandten, Hausgenossen, und Domestiken, sich dasjenige anzeigen lassen, was ihnen von Schulden und Ansprüchen an die Verlassenschaft bekannt sey. Aus allen diesen Nachrichten muß er ein Verzeichniß der angezeigten, oder sonst sich hervorgethanen Schulden anfertigen; dasselbe in einem besondern Titel dem Inventario anhängen; und mit Absonderung der liquiden Posten von den noch illiquiden oder ungewissen, bey jeder der letztern die Ursachen anzeigen, warum sie vor der Hand noch als ungewiß zu betrachten sey.

§. 53.

Form des Inventarii.

Alle gerichtliche Inventaria sollen nach dem hier beygedruckten Formulare angefertigt und abgeschlossen werden.

§. 54.

Protokoll über die Inventur

Der Commissarius muß über den ganzen Actum der Inventur ein genaues Protokoll halten, und darinn die Personen, die sowohl als Interessenten, als in der Eigenschaft von Taxatoren und Sachverständigen, der Inventur beygewohnt haben; die Verpflichtung der letztern, in so fern sie nicht etwa, (welches ebenfalls zu bemerken,) ein für allemal vereidet sind; die Ordnung, wie bey der Aufzeichnung verfahren worden; was, wenn die Inventur mehrere Tage gedauert hat, an jedem

Tage geschehen sey; die Aussagen und Angaben der Erben, der Hausgenossen und Domestiken, der sich gemeldeten Creditoren, und anderer, welche über den oder jenen den Aktiv- und Passivzustand des Nachlasses betreffenden Punkt vernommen worden, und andere dergleichen zur Sache gehörige Nachrichten, treulich verzeichnen.

Aus diesem Protokolle wird hiernächst das Inventarium selbst formirt, und nebst dem Protokolle dem Gerichte übergeben.

§. 55.

Von mehrern Specialinventariis.

Wenn der Verstorbene an mehr als einem Orte Vermögen zurück gelassen hat, z. E. wenn er einen doppelten Wohnsitz hatte, oder wenn er, außer seinem gewöhnlichen Wohnorte, Landgüter besaß, auf welchen ein Theil seiner Mobilien und Effekten, seiner Briefschaften u. s. w. sich befand; so wird dennoch, wenn die ganze Inventur ein und eben demselben Commissario aufgetragen ist, nur Ein Inventarium errichtet, in welchem die an den verschiedenen Orten aufgenommenen Verzeichnisse, unter den gehörigen Titeln, mit der Bemerkung: an welchem Orte diese Stücke sich befinden, zusammen geschrieben werden. Haben hingegen mehrere Commissarii ernannt, und also auch mehrere Inventaria aufgenommen werden müssen; so hängt es, nach Beschaffenheit der Umstände, von dem Gutfinden des Erben, und dem Ermessen des Richters ab: in wie fern es nöthig sey, alle diese besondere Inventaria in Ein einziges allgemeines Inventarium zusammen zu fassen. Wenn aber auch dieses nicht geschehen soll, so muß dennoch, um einen Abschluß des ganzen Nachlasses zu erhalten, in demjenigen Specialinventario, welches die meisten und hauptsäch-

lichsten Vermögensstücke enthält, ein Extrakt aus den übrigen Inventariis, sowohl in Ansehung der das Aktivvermögen betreffenden Titel, als in Ansehung des Titels der Schulden hinzugefügt; darnach der Abschluß gemacht, und die übrigen Specialinventaria diesem Hauptinventario beygeheftet werden.

§. 56.

Genaue Beobachtung obiger Vorschriften.

Wenn die Verfertiger des Inventarii obigen Vorschriften nicht völlig nachgekommen sind, so ist zwar das Inventarium nicht für ganz ungültig zu achten. Ist aber die Unterlassung aus Vorsatz, groben oder mäßigen Verschulden geschehen, so müssen sie für den Schaden haften, welcher daraus den Interessenten entstehen kann. Auch sind diese sowohl, als die Gerichte selbst, befugt, dergleichen verdächtigen oder sorglosen Commissariis den Manifestationseid abzufordern.

Inven-

INVENTARIUM

des

Nachlasses

des, den   in   verstorbenen

N. N.

verfertigt, den

von N. N.

Inventarium.

Tit. I. An unbeweglichen Gütern und liegenden Gründen.

Unter diesen Titel gehören Landgüter, Haus, Hof, Aecker, Mühlen, Gärten, Wiesen, Teiche, Weingärten, Kothen, Pfannen, oder Soolgüter, und dergleichen.

Woben so viel möglich aus den Briefschaften der Besitztitel mit Anführung der Urkunden anzumerken.

Summa .

Tit. II. An Activis und ausstehenden Forderungen.

1

2

Summa .

Tit. III. An baarem Gelde.

Hieben müssen die Münzsorten genau angemerkt, und von jeder Art besondere Posten verzeichnet werden.

1 An

2 An

Summa .

Tit. IV. An goldenen, silbernen, und andern Medaillen, und seltenen Münzen.

1

2

3

Summa .

Tit. V. An Juwelen und Kleinodien.

1

2

3

Summa .

Tit. VI. An Uhren, Tabatieren, und andern kleinen kostbaren oder künstlichen Stücken.			
1			
2			
3			
Summa .			
Tit. VII. An Gold- und Silbergeschirr.			
1			
2			
3			
Summa .			
Tit. VIII. An Porcelain.			
1			
2			
3			
Summa .			
Tit. IX. An Gläsern.			
1			
2			
Summa .			
Tit. X. An Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen.			
1			
2			
3			
Summa .			
Tit. XI. An Leinenzeug und Betten.			
1			
2			
3			
Summa .			

1 Tit. XII. An Meubles und Hausgeräthe.
2
3

Summa .

1 Tit. XIII. An Kleidungsstücken.
2
3

Summa .

1 Tit. XIV. An Wagen und Geschirr.
2
3

Summa .

1 Tit. XV. An Pferden.
2
3

Summa .

Tit. XVI. An allerhand Vorrath zum Gebrauch.
1
2
3

Summa .

Tit. XVII. An Vorrath und Waaren, zum Verkauf und Handel.

Wenn deren viel vorhanden, e. g. bey einem Kaufmann, Handelsmann, Krämer rc. ist es bequemer, davon ein ganz besonderes Inventarium aufzunehmen, und nur die Summe da-

von in dem Generalinventario anzu merken.

Summa .

Tit. XVIII. An Gemählden, Zeichnungen, Kupferstichen, Mathematischen Instrumenten und Gewehre.

1
2
3

Summa .

Tit. XIX. An Büchern und Manuscripten.

1
2
3

Ist der Büchervorrath ansehnlich, ist es bequemer, einen besondern Catalogum davon zu machen, und dem Generalinventario nur den Betrag davon einzurücken.

Summa .

Tit. XX. An Briefschaften und Dokumenten.

1
2
3

Summa .

Tit. XXI. An Passivis und Schulden.

1
2
3

Diese sind entweder, wenn sie aus den Briefschaften und Rechnungen offenbar sogleich erhellen, oder wie sie angegeben werden, zu verzeichnen.

Summa .

Sollten sich bey einer ansehnlichen Erbschaft, Sachen finden, so unter keinem dieser Titel zu bringen, so sind besondere Titel dieserwegen einzurücken. Es sind auch die Titel in besondere Abtheilungen sodann abzusondern, wenn e. g. bey dem Titel X. XI. XII. XVI. XVII. XVIII. von jeder Art der darunter gerechneten Sachen, sehr viele vorhanden sind.

Bey einer geringen Verlassenschaft können diejenigen Titel ganz ausgelassen werden, wovon nichts vorhanden ist. In Ansehung der Tit. I. II. III. XX. XXI. aber ist jederzeit nothwendig, daß ausdrücklich im Inventario angeführet werde, ob etwas oder nichts davon vorhanden sey.

Recapitulatio.

Tit. I.	pag.			
Tit. II.	pag.			
Tit. III.	pag.			
Tit. IV.	pag.			
Tit. V.	pag.			
Tit. VI.	pag.			
Tit. VII.	pag.			
Tit. VIII.	pag.			
Tit. IX.	pag.			
Tit. X.	pag.			
Tit. XI.	pag.			
Tit. XII.	pag.			
Tit. XIII.	pag.			
Tit. XIV.	pag.			
Tit. XV.	pag.			
Tit. XVI.	pag.			
Tit. XVII.	pag.			
Tit. XVIII.	pag.			
Tit. XIX.	pag.			
Tit. XX.	pag.			
Summa Summarum .				
Hievon geht ab				
Tit. XXI. . . .				
Verbleibet Summa des Nachlasses .				

Sechster Titel.

Von dem Verfahren bey Aufnehmung gerichtlicher Taxen.

Tr. A. II. p. 6

§. 1.

Veranlassungen zur Aufnehmung von Taxen.

Gerichtliche Taxen werden hauptsächlich zum Behufe eines zu veranlassenden gerichtlichen Verkaufs; außerdem aber auch bey Auseinandersetzungen zwischen Miterben, und andern Miteigenthümern oder Gesellschaftern; ingleichen zur Bestimmung der an einer Sache entstandenen Beschädigungen, oder der dabey sich findenden Meliorationen oder Deteriorationen, aufgenommen.

§. 2.

Gegenstände.

Sowohl Landgüter, als Häuser, und andere Grundstücke, einzelne für sich bestehende Gerechtigkeiten, Schiffe, und andere bewegliche Sachen, können der Gegenstand solcher Taxen seyn.

§. 3.

Von wem gerichtliche Taxen aufzunehmen.

Die Aufnehmung einer jeden gerichtlichen Taxe muß unter Direktion einer vereideten Gerichtsperson geschehen; die Zuziehung eines besondern Protokollführers ist dabey nicht nothwendig.

§. 4.

Wer dabey zuzuziehen. Taxatores.

Dagegen müssen allemal Sachverständige Taxatores zugezogen werden.

Dergleichen Taxatores müssen

1) in Ansehung ihrer Tüchtigkeit und Sachkenntniß durch eine bey der Behörde angestellte Prüfung, oder durch glaubwürdige Zeugnisse, oder durch notorische davon abgelegte Proben legitimirt; sie müssen

2) in Ansehung ihrer bey der Taxe zu beobachtenden Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit, und Unpartheylichkeit gehörig vereidet seyn. Diese Vereidung

geschieht ein für allemal, wenn gewissen Personen die Aufnehmung aller bey einem Gerichte, oder an einem Orte, und in einer Gegend, vorkommenden Taxen gewisser Objekte, als ein wirkliches Amt übertragen wird. Wenn es aber irgendwo an dergleichen förmlich bestellten Taxatoren ermangelt, so muß der gerichtliche Commissarius die von ihm auszuwählenden Sachverständigen zu der gegenwärtigen Handlung besonders verpflichten.

Der Eid, mit welchem die gerichtlichen Taxatores zu belegen sind, ist in der Prozeßordnung vorgeschrieben. (Part. I. Tit. X. §. 202.)

§. 5.

Die bey Aufnehmung einer Taxe zuzuziehende Sachverständige müssen mit keinem der Parteyen, oder Interessenten, in Ansehung der Verwandschaft, und sonst, in einem solchen Verhältnisse stehen, daß sie im Prozesse, als Zeugen für oder wider denselben, verwerflich seyn würden.

§. 6.

Zahl derselben.

Die Zahl der zuzuziehenden Taxatoren ist nach den Umständen und Erfordernissen der verschiedenen vorkommenden Fälle zu bestimmen. Bey Inbegriffen mehrerer ungleichartiger Sachen, müssen zu jeder Art derselben besondere mit der nöthigen Sachkenntniß versehene Taxatores gebraucht werden. In Fällen, wo die Bestimmung des Werths nicht sowohl auf festen und sichern, aus Vermessungen, Rechnungen, Zeugenaussagen rc. Maaß, Gewicht u. s. w. zu entnehmenden Datis, als vielmehr auf einem nach dem Augenscheine, besonderer Kunstkenntniß, Kunstgefühle rc. sich bestimmenden Arbitrio beruhet, sind wenigstens drey Taxatores erforderlich; die entweder über den anzunehmenden Werth sich vereinigen müssen, oder aus deren verschiedenen zusammen zu rechnenden

Angaben der Werth, nach einem Durchschnitte, festgesetzt wird.

Wo es bisher üblich gewesen, daß zu gewissen Abschätzungen mehrere Classen, oder sogenannte Schütten von Taxatoribus, deren jede aus drey Personen besteht, gebraucht worden, hat es auch ferner dabey sein Bewenden.

In allen Fällen ist die Zuziehung auch nur Eines vereideten Taxators hinreichend, wenn die Kosten der Zuziehung mehrerer, mit dem wahrscheinlichen Werthe des Objekts in keinem Verhältnisse stehen möchten.

§. 7.

Bekanntmachung des Termins zur Taxe an die Interessenten.

Der zur Abschätzung anberaumte Termin muß den Interessenten bekannt gemacht, und dieselben müssen dazu vorgeladen werden. Diese Vorladung hat jedoch bloß zur Absicht, die Interessenten von der bevorstehenden Abschätzung zu benachrichtigen. Wenn also dieselben in dem anberaumten Termine weder persönlich, noch durch zulässige Bevollmächtigte erscheinen, so muß das Geschäft, ohne weiter auf sie zu warten, dennoch seinen Fortgang erhalten. Daß dieses geschehen werde, ist den Interessenten in der Vorladung ausdrücklich anzudeuten.

§. 8.

Obliegenheiten der gerichtlichen Commissarii.

Der gerichtliche Commissarius muß die ganze Handlung der Taxation dirigiren. Er muß darauf sehen, daß den Sachverständigen die abzuschätzenden Objekte gehörig und vollständig vorgelegt oder angewiesen werden; und daß dieselben die gehörige Sorgfalt und Genauigkeit anwenden, um sich von der Beschaffenheit des Objekts, und denjenigen Eigenschaften, Vorzügen, oder Mängeln desselben, welche auf die Bestimmung seines Werths Einfluß haben können, vollständig zu unterrichten. Wenn Data und Nachrichten,

woraus bey einem Gegenstande, oder bey einer Rubrik, die Gründe der nähern Bestimmung zu entnehmen sind, durch Zeugen ausgemittelt werden sollen, so muß der gerichtliche Commissarius selbst diese Zeugen ordnungsmäßig abhören; dabey aber entweder die Taxatores mit zuziehen, oder sich doch von ihnen die Thatsachen, worauf es ankommt, und die den Zeugen etwa besonders vorzulegenden Frage, an die Hand geben lassen. Wenn diese Data aus Rechnungen, Wirthschaftsregistern, oder andern Schriften zu entnehmen sind, so muß es für deren Aufsuchung und Herbeyschaffung sorgen; überhaupt aber dahin sehen, daß die vorgeschriebene Taxordnung von den Taxatoren genau und gewissenhaft befolgt, und keins der vorhandenen Hülfsmittel, die zu einer wahren und richtigen Bestimmung des Werths beförderlich seyn können, übersehen und vernachläßigt werde.

Dagegen muß der Commissarius sich nicht anmaaßen, die Taxatores in einer gewissenhaften, nach ihrer eignen freyen Einsicht und Ueberzeugung zu machenden Anwendung ihrer Sach- und Kunstkenntniß im geringsten einschränken, oder ihnen dabey etwas vorschreiben zu wollen. Er muß ihnen aus vermeintlicher eigner Kenntniß keine Suggestionen machen; ihnen bey Niederschreibung ihrer Angaben nicht in die Rede fallen, oder sie sonst irren; vielmehr sich damit begnügen, diese ihre Angaben treulich zu verzeichnen; und ihnen, wo es nöthig ist, besonders aber, wenn etwas Ungewöhnliches dabey vorkommt, oder wenn die Angaben mehrerer zu einerley Objekt bestellter Taxatoren beträchtlich von einander abweichen, die Gründe davon abzufordern, und niederzuschreiben.

§. 9.

Der Commissarius muß über den ganzen Actum der Abschätzung ein vollständiges Protokoll halten, und darein verzeichnen: Taxationsprotoll.

1) Was für Personen, sowohl an Taxatoren, als Interessenten, der Verhandlung beygewohnt haben.

2) Ob die Taxatores schon überhaupt, und wo sie solchergestalt vereidet sind, oder wie sie zu der gegenwärtigen Handlung verpflichtet worden.

3) In dem Protokolle muß ferner eine genaue Beschreibung des abzuschätzenden Gegenstandes, nach solchen Eigenschaften und Merkmalen, woran derselbe von andern gleicher Art unterschieden werden kann; ingleichen die Veranlassung der aufzunehmenden Taxe, ob sie z. E. des Verkaufs, oder der Auseinandersetzung wegen, aufgenommen werde, enthalten seyn.

4) Es muß historisch angeführt seyn: in welcher Ordnung, und nach welcher Methode bey der Aufnehmung der Taxe überhaupt verfahren, und wenn die Handlung mehrere Tage gedauert hat, was an jedem derselben gethan worden.

Es muß ferner angezeigt seyn, wie in Ansehung eines jeden besondern Objekts, oder einer jeden einzelnen Rubrik, bey der Ausmittelung des Werths oder Ertrags, ingleichen der von letzterem zu machenden Abzüge verfahren; woher die Data zu deren Bestimmung entnommen; was z. E. für Zeugen vorgeschlagen, wie sie abgehört, und was von ihnen ausgesagt; welche Rechnungen, und aus was für Jahren sie zugezogen worden, was aus diesen Rechnungen sich ergeben habe, was etwa in Beziehung auf die Vollständigkeit, Glaubwürdigkeit, oder Zuverläßigkeit dieser Rechnungen besonders zu bemerken vorgekommen; wohin bey jedem Objekt, oder bey jeder Rubrike, die

Angaben der Taxatoren ausgefallen; wenn besonders diese Angaben verschieden sind, was ein jeder zu Begründung der Seinigen angeführt habe; und was etwa noch sonst für Umstände, die auf das vorliegende Geschäft und dessen Beurtheilung Einfluß haben, vorgekommen sind.

6) Rechnungsextrakte, Saattabellen, Erndte, Dresch- und Hebungsregister, Charten und Vermessungsregister, sind Beylagen dieses Protokolls, welche in dem Protokolle selbst, da, wo Nachrichten und Data, so aus ihnen entnommen sind, vorkommen, bestimmt allegirt werden müssen.

7) Das Protokoll muß von dem Commissario und den zugezogenen Taxatoren, ingleichen von den etwanigen Zeugen unterschrieben werden. Auch die gegenwärtigen Interessenten sind zur Mitunterschrift aufzufordern; doch ist dieselbe nicht nothwendig.

§. 10.

Taxationsinstrument.

Aus diesem Protokolle muß der Commissarius das Taxationsinstrument selbst entwerfen, und dasselbe mittelst Berichts dem Gerichte übergeben. Finden sich bey dieser Ausarbeitung Anstände und Zweifel, so muß er mit dem Taxatoren darüber Rücksprache nehmen, und die nöthigen Erläuterungen von ihnen fordern. Bey weitläuftigen Taxen, wo es auf Berechnung mehrerer Positionen, in Ansehung des Ertrags, der Abzüge u. s. w. ankommt, muß er sich zur Anfertigung des Taxationsinstruments der Hülfe eines vereideten Rechnungsverständigen bedienen.

§. 11.

Aufnehmung desselben.

Das eingereichte Taxationsinstrument wird von dem Gerichte unter seinem größern Insiegel ausgefertigt. Ob und an welche Interessenten Communication davon geschehen müsse; in wie fern den Interessenten frey stehe, Erinnerungen gegen die

Taxe zu machen; und wie darauf weiter zu verfahren sey, ist nach Verschiedenheit der Fälle und Veranlassungen, wozu die Taxe aufgenommen worden, in den Gesetzen und in der Prozeßordnung bestimmt.

§. 12.

So viel insonderheit I. die Taxen adlicher Güter betrifft, so sollen dieselben allemal nach dem wahren und wirklichen Ertrage aufgenommen werden. 1) Von Abschätzung adlicher Güter.

Der Commissarius muß dabey eine vollständige Beschreibung des abzuschätzenden Gutes, nach seiner Qualität, seiner Lage, seinen Gränzen, seiner Entfernung von großen, mittlern und kleinern Städten, von schiffbaren Canälen und Flüssen, und nach andern Umständen, welche etwa die Cultur, oder den Absatz der Produkte besonders erleichtern und begünstigen, oder hindern und erschweren, vorausschicken. Die Beschaffenheit der Gebäude und ihr Baustand, muß im allgemeinen beschrieben, und eben so der Zustand der Gutseinwohner, und ihr Verhältniß gegen den Gutsbesitzer, ob sie z. E. dienstpflichtig sind, oder nicht, ob ihre Stelle, Gebäude, und Inventarium ihnen eigenthümlich, oder in wie fern sie der Herrschaft gehören; ob die Unterhaltung der Gebäude und des Inventarii ihnen selbst, oder der Herrschaft obliege; im Allgemeinen angegeben werden. Auch ist nachzufragen, und im Protokolle zu bemerken: ob die Aecker, Wiesen, Hütungen und Holzungen der Gutsherrschaft von denjenigen, welche den Unterthanen gehören, separirt sind, oder mit ihnen noch im Gemenge liegen. Besonders ist anzumerken: ob die Gränzen richtig sind; oder ob und mit welchen Nachbarn Gränzstreitigkeiten obwalten: ob dem Gute Hütungs- Holzungs- Mastungs- Jagd- oder andere dergleichen Gerech-

tigkeiten auf benachbarte Güter zu stehen; oder ob dergleichen an das Gut im Wege Rechtens prätendirt werden. Auch solche Regalien und besondere Gerechtsame des Guts, welche keinen nach Gelde zu berechnenden Ertrag gewähren, sind in dem Protokolle mit aufzuführen, und umständlich zu beschreiben. Eben so muß der Commissarius die ihm zukommenden Nachrichten von dem ehemaligen Werthe, wofür das Gut in den letzten Jahren gekauft, oder in der Erbtheilung übernommen worden, von den vorgewesenen Verpachtungen, und von andern Ereignissen, wodurch der Zustand des Guts neuerlich eine wesentliche Veränderung erlitten hat, in dem Protokolle historisch bemerken.

§. 13

Was die Grundsätze betrift, nach welchen die verschiedenen Wirthschaftsrubriken in der Einnahme, und die bey einer jeden zu machenden Abzüge; die von dem ganzen Ertrage abgehende Onera und Ausgaben; der dem Kapital hinzutretende Werth der Wohngebäude, und andrer keinen eigentlichen Ertrag gewährende, aber doch den Kaufswerth erhöhende Regalien und Zubehörungen; ingleichen die von dem Kapital der Taxe abzuziehende Bau Reparatur- und Retablissementskosten, ausgemittelt und angeschlagen werden sollen; so können darüber hier keine allgemeine Vorschriften ertheilt werden. Da schon in den meisten Provinzen Creditsysteme errichtet, und die Justizcollegia angewiesen sind, die Taxen adlicher Güter entweder durch die Creditdirektionen aufnehmen, oder doch die Abschätzungs-Principia derselben dabey zum Grunde legen zu lassen, so hat es dabey auch ferner sein Bewenden. In den übrigen Provinzen aber sollen die Stände aufgefordert werden, sich mit den Landes-Justizcollegiis zusammen zu thun, und vollständige den Umstän-

den und der Landesverfassung angemessene Taxordnungen zu entwerfen. Bis dahin hat es bey der bisherigen Observanz einer jeden Provinz ebenfalls sein Bewenden.

§. 14.

Anlangend II. die Taxen andrer Landgüter, die zwar nicht adlicher Qualität, aber doch ein freyes Eigenthum ihrer Besitzer, und keiner Gutsherrschaft unterthänig sind, so sind dabey im Wesentlichen eben die Grundsätze anzuwenden, welche bey der Abschätzung adlicher Güter in der Provinz zur Richtschnur dienen; wobey die Verschiedenheiten und Abweichungen, aus der verschiedenen Qualität der Güter, sich von selbst ergeben. 2) anderer Landgüter.

Unterthänige Bauergüter, die ihren Besitzern eigenthümlich gehören, und nach der Landesart mit beträchtlichen Realitäten an Ackerwerk, Viehzucht ꝛc. versehen sind, werden eben so nach dem Ertrage taxirt.

Bey solchen Bauerstellen aber, die entweder Laßgüter sind, oder sonst ihren Besitzern nicht eigenthümlich gehören; ingleichen bey allen kleinen Rustikalbesitzungen, auf welchen kein Gespann gehalten wird, findet keine eigentliche Ertragstaxe statt. Dagegen muß eine richtige und vollständige Beschreibung des Guts, nach den dazu gehörenden Realitäten, Gebäuden, Inventarienstücken u. s. w. ingleichen den davon zu entrichtenden Abgaben, Diensten und Pflichten, aufgenommen, und aus diesen Datis, mit gehöriger Rücksicht auf den am Orte, oder in der Gegend gewöhnlichen Kaufpreis der Grundstücke von dieser Art und Beschaffenheit, ein ungefährer Werth nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Taxatoren bestimmt werden.

In Provinzen, wo in Ansehung der Rustikalgüter gewisse Grundtaxen eingeführt sind, nach welchen dieselben von einem der Söhne des bisheri-

gen Besitzers übernommen, und die übrigen Kinder abgefunden werden, hat es dabey auch ferner sein Bewenden.

§. 15.

3) Der Häuser in den Städten.

So viel III. die Häuser in den Städten anlangt, so können dieselben nicht nach dem bloßen Ertrage gewürdigt werden.

Ist die Taxe eines Hauses aufzunehmen, so muß

1) der Commissarius dasselbe nach seiner Lage, Beschaffenheit, Länge, Breite und Höhe, nach seinem Baustande, nach der Anzahl und Einrichtung der darin befindlichen Wohnungen, und anderer Behältnisse, umständlich beschreiben.

2) Die zum Hause gehörende Pertinenzstücke, an Gärten, Wiesen, Aeckern rc. ingleichen die damit verbundene Gerechtigkeiten, z. E. das Reihebrauen, die Befugniß eine gewisse Anzahl Vieh auf die gemeine Stadtweide mit vorzutreiben, den ganzen Holzbedarf, oder eine gewisse Quantität desselben, aus der gemeinen Stadthaide zu nehmen rc. müssen bestimmt angegeben werden.

3) Eben so muß der Commissarius nach den auf dem Hause haftenden oder daran prätendirten Dienstbarkeitsrechten und Servituten sich sorgfältig erkundigen.

4) Die von dem Hause zu entrichtende Abgaben, öffentliche und gemeine Lasten, müssen ebenfalls möglichst genau verzeichnet werden.

5) Sodann sind die in dem Hause befindliche Materialien, Kunst- und Handwerksarbeiten aller Art, nach dem gegenwärtigen Zustande derselben, durch vereidete Werkmeister zu revidiren und abzuschätzen. Eben so ist

6) besonders in großen Städten, der bisherige Ertrag der Miethen nach einem mehrjährigen Durchschnitte auszumitteln. Aus diesen Datis muß

7) durch

7) durch die Taxatoren eine Taxe des Hauses, in seinem gegenwärtigen Zustande, nach einem vernünftigen und billigen Ermessen derselben bestimmt, übrigens aber

8) die zu dem Hause gehörige, und nach Nr. 2. ausgemittelte unbewegliche Pertinenzstücke oder Gerechtigkeiten besonders angeschlagen, und der Taxe des Hauses selbst zugesetzt werden.

§. 16.

4) Anderer Grundstücke.

IV. Bey den Taxen anderer Grundstücke, kommt es darauf an: ob der gemeine Werth derselben in dem Nutzen bestehe, den sie ihrem Besitzer gewähren; oder ob sich der davon zu erwartende Vortheil hauptsächlich nur auf Vergnügen und Annehmlichkeiten einschränke.

Bey Grundstücken der ersten Art, z. E. bey Mühlen, nutzbaren Obst- Küchen- und Gemüsegärten, muß der reine Ertrag ausgemittelt, und darnach der Anschlag bestimmt werden.

Bey Grundstücken der zweyten Art, z. B. bloßen Lust- und Ziergärten, findet keine gerichtliche Taxe statt, sondern es tritt an deren Stelle eine umständliche Beschreibung, nach der Länge, Größe, und innern Einrichtung. Nach diesen Datis, und zugleich mit Rücksicht auf die am Orte vorhandene Bevölkerung, auf den Grad der Wohlhabenheit und des Luxus unter den Einwohnern, und auf den gewöhnlichen Preis, welchen solche Grundstücke an diesem Orte zu gelten pflegen, muß ein ungefährer Werth von den Taxatoren, nach vernünftigem Ermessen, bestimmt werden.

Die bey einem solchen Grundstücke befindlichen Gebäude müssen ebenfalls beschrieben, und

wenn dazu Orangerie oder seltene Gewächse gehören, muß ein Verzeichniß derselben, mit einer ungefähren Angabe des Werths der einzelnen Stücke, der Taxe beygefügt werden.

§. 17.

5) Von Gerechtigkeiten.

V. Bey einzelnen für sich bestehenden Gerechtigkeiten ist darauf Rücksicht zu nehmen: ob dieselben an und für sich einen gewissen Ertrag gewähren; oder ob sie dem Besitzer bloß eine Gelegenheit darbieten, sich durch Anwendung seiner Wissenschaft, Kunst, und Indüstrie, Vortheile zu verschaffen; oder endlich, ob es bloße Ehrenrechte sind, mit welchen kein nach Gelde zu bestimmender Vortheil verbunden ist.

Bey Gerechtigkeiten der ersten Art, z. E. Zollgerechtigkeiten, Fischereygerechtigkeiten rc. wird der Ertrag ausgemittelt, und die Taxe darnach bestimmt. Bey Gerechtigkeiten der zweyten Art, z. E. Barbier- und Badstuben, Krug- und Schankgerechtigkeiten, Kramgerechtigkeiten, Apotheken rc. findet keine eigentliche Ertragstaxe statt; sondern es müssen in einer aufzunehmenden Beschreibung, die nähern Bestimmungen und der Umfang eines solchen Rechts angegeben, und mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Werth, den dergleichen Gerechtigkeiten an einem Orte, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung und des Wohlstandes, so wie auch der mehr oder weniger eingeschränkten Zahl der Berechtigten, zu haben pflegen, ein ungefähres Taxquantum von den Sachverständigen angegeben werden. Gehören zu einer solchen Gerechtigkeit gewisse bewegliche Zubehörungen, Utensilien, und Geräthschaften, so ist ein Verzeichniß derselben der Taxe beyzufügen;

Vorräthe von Waaren, Materialien ꝛc. werden besonders taxirt.

Auf eben die Art wird bey der Abschätzung von Gerechtigkeiten, die keinen nach Gelde zu berechnenden Vortheil gewähren, sondern in bloßen Ehrenrechten bestehn, verfahren.

§. 18.

6) Von Schiffen.

VI. Schiffe können niemals nach ihrem Ertrage, sondern sie müssen lediglich nach dem Werthe der darinn befindlichen Materialien, an Holz, Eisen, Kupfer ꝛc. ingleichen des Zubehörs an Tauen, Seegeln, Ankern ꝛc. durch Sachverständige abgeschätzt werden. Dabey sind jedesmal die Bauart des Schiffes, der Ort, wo, und die Zeit, wenn es erbauet worden, zu bemerken. Von den obgedachten Zubehörungen ist der Taxe ein Verzeichniß beyzufügen.

§. 19.

7) Von beweglichen Sachen.

VII. Bey beweglichen Sachen kann nur die Substanz der Stücke selbst abgeschätzt werden. Gold und Silber wird nach dem Gewichte taxirt, und dabey die Probe bemerkt. Bey Juwelen und Kostbarkeiten, ingleichen bey Kunstwerken, bey welchen es weniger auf die Materie, als auf die Form und künstliche Bearbeitung ankommt, müssen, wenn der wahrscheinliche Werth nicht unbeträchtlich ist, zur Abschätzung wenigstens drey Sachverständige gebraucht, und die Taxe muß nach dem Durchschnitte ihrer Angaben bestimmt werden. Bey andern beweglichen Sachen ist die Zuziehung auch nur Eines Taxators, welcher von Gegenständen dieser Art die nöthige Sachkenntniß besitzt, hinreichend.

Wenn mehrere Stücke von gleicher Art vorhanden sind, z. E. mehrere brillantene Ringe rc. so müssen denselben, mittelst eines an jedem Stücke mit dem Gerichtssiegel zu befestigenden Fadens, Nummern dergestalt angehängt werden, daß keine Verwechselung erfolgen könne.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Friedrich Wilhelm II., Preußen, König, 1744-1797

Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten

Bd.: 2

Berlin 1795

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.2963(2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11101083-2
VD18 80222625-001